

**LEITLINIEN DER GEMEINSCHAFT FÜR STAATLICHE
UMWELTSCHUTZBEIHILFEN**

Version für die Mitgliedstaaten für die 2. multilaterale Sitzung am 5. November 2007

RECHTLICHER HINWEIS

Diese Arbeitsunterlage dient der Konsultation nationaler Sachverständiger und interessierter Dritter. Sie wurde von der Generaldirektion Wettbewerb verfasst und gibt nicht notwendigerweise die Meinung der Europäischen Kommission wieder.

Die Europäische Kommission und die in ihrem Namen handelnden Personen übernehmen keine Haftung für den Gebrauch, der hiervon gemacht wird. Aus dem Inhalt dieses Dokuments können keinerlei Ansprüche abgeleitet werden.

STAFF PAPER
PRELIMINARY DRAFT

1. EINLEITUNG.....	4
1.1. Eine Beihilfen- und Energiepolitik für Europa	4
1.2. Beihilfenpolitik und Umweltschutz	5
1.3. Die Abwägungsprüfung und ihre Anwendung auf Umweltschutzbeihilfen	8
1.3.1. Der Aktionsplan staatliche Beihilfen: Weniger und besser ausgerichtete staatliche Beihilfen, Abwägungsprüfung für die Prüfung von Beihilfen	8
1.3.2. Umweltschutz als Ziel von gemeinsamem Interesse	9
1.3.3. Geeignete Instrumente	10
1.3.4. Anreizeffekt und Notwendigkeit der Beihilfe	11
1.3.5. Verhältnismäßigkeit der Beihilfe	12
1.3.6. Begrenzung der negativen Auswirkungen der Umweltschutzbeihilfen, so dass in der Gesamtbetrachtung die positiven Folgen überwiegen	13
1.4. Durchführung der Abwägungsprüfung: Rechtsvermutungen und Notwendigkeit einer eingehenderen Prüfung	13
1.5. Gründe für die Erfassung bestimmter Maßnahmen im Rahmen dieser Leitlinien	14
1.5.1. Beihilfen für Unternehmen, die die Gemeinschaftsnormen übertreffen oder bei Fehlen solcher Normen die Umwelt entlasten	14
1.5.2. Beihilfen zur frühzeitigen Anpassung an künftige Gemeinschaftsnormen	15
1.5.3. Beihilfen im Verkehrssektor an Unternehmen, die die Gemeinschaftsnormen übertreffen oder bei Fehlen solcher Normen die Umwelt entlasten	15
1.5.4. Beihilfen für Energiesparmaßnahmen	15
1.5.5. Beihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien	16
1.5.6. Beihilfen für Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) und Fernwärme (FW)	17
1.5.7. Beihilfen für Abfallbewirtschaftung	17
1.5.8. Beihilfen für die Sanierung schadstoffbelasteter Standorte	18
1.5.9. Beihilfen für Standortverlagerungen	18
1.5.10. Beihilfen in Form von Steuerermäßigungen oder Steuerbefreiungen	18
1.5.11. Beihilfen in Verbindung mit handelbaren Umweltzertifikaten	18
2. ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	19
2.1. Anwendungsbereich der Leitlinien	19
2.2. Begriffsbestimmungen	21
3. VEREINBARKEIT VON BEIHILFEN NACH ARTIKEL 87 ABSATZ 3 EG-VERTRAG.....	24

STAFF PAPER
PRELIMINARY DRAFT

3.1.	Vereinbarkeit von Beihilfen nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag	24
3.1.1.	Beihilfen für Unternehmen, die die Gemeinschaftsnormen übertreffen oder bei Fehlen solcher Normen die Umwelt entlasten	24
3.1.2.	Beihilfen im Verkehrssektor an Unternehmen, die die Gemeinschaftsnormen übertreffen oder bei Fehlen solcher Normen die Umwelt entlasten	27
3.1.3.	Beihilfen für KMU zur frühzeitigen Anpassung an künftige Gemeinschaftsnormen	28
3.1.4.	Beihilfen für Energiesparmaßnahmen	29
3.1.4.1.	<i>Investitionsbeihilfen</i>	29
3.1.4.2.	<i>Betriebsbeihilfen</i>	30
3.1.5.	Beihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien	30
3.1.5.1.	<i>Investitionsbeihilfen</i>	30
3.1.5.2.	<i>Betriebsbeihilfen</i>	31
3.1.6.	Beihilfen für Kraft-Wärme-Kopplung	32
3.1.6.1.	<i>Investitionsbeihilfen</i>	32
3.1.6.2.	<i>Betriebsbeihilfen</i>	33
3.1.7.	Beihilfen für Fernwärmanlagen	33
3.1.8.	Beihilfen für Abfallbewirtschaftung	34
3.1.9.	Beihilfen für die Sanierung schadstoffbelasteter Standorte	36
3.1.10.	Beihilfen für Standortverlagerungen	37
3.1.11.	Beihilfen in Form von Umweltsteuerermäßigungen oder -befreiungen	38
3.1.12.	Beihilfen in Verbindung mit handelbaren Umweltzertifikaten	39
3.2.	Anreizeffekt und Notwendigkeit der Beihilfe	40
3.3.	Vereinbarkeit von Beihilfen nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b EG-Vertrag	41
4.	EINGEHENDE PRÜFUNG DER VEREINBARKEIT VON BEIHILFEN.....	42
4.1.	Maßnahmen, die einer eingehenden Prüfung bedürfen	42
4.2.	Kriterien für die Prüfung bestimmter Einzelfälle nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten	44
4.2.1.	Positive Auswirkungen der Beihilfe	44
4.2.1.1.	Vorliegen eines Marktversagens	44
4.2.1.2.	Zweckmäßigkeit des Instruments	45
4.2.1.3.	Anreizeffekt und Notwendigkeit der Beihilfe	45
4.2.1.4.	Verhältnismäßigkeit der Beihilfe	47
4.2.2.	Analyse der Wettbewerbs- und Handelsverzerrungen	48
4.2.2.1.	Dynamische Anreize/Verdrängungseffekt	49
4.2.2.2.	Weiterführung unrentabler Unternehmen	49
4.2.2.3.	Marktmacht/wettbewerbsausschließendes Verhalten	50
4.2.2.4.	Auswirkungen auf den Handel und den Standort	51
4.2.3.	Abwägungsprüfung und Entscheidung	52
5.	KUMULIERUNG	52

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	53
6.1. Berichterstattung und Überwachung	53
6.1.1. Jahresberichte	53
6.1.2. Zugang zum Volltext der Regelungen	53
6.3. Inkrafttreten, Gültigkeit und Überarbeitung	54

1. EINLEITUNG

1.1. Eine Beihilfen- und Energiepolitik für Europa

1. Auf ihrer Frühjahrstagung 2007 forderten die Staats- und Regierungschefs die Mitgliedstaaten und Organe der EU auf, eine nachhaltige integrierte europäische Klimaschutz- und Energiepolitik zu entwickeln. Da die Treibhausgasemissionen in erster Linie durch die Energieerzeugung und -nutzung hervorgerufen würden, bedürfe es, so die Staats- und Regierungschefs, eines integrierten Konzepts für die Klimaschutz- und Energiepolitik. Diese Integration müsse so vonstatten gehen, dass sich die beiden Politikbereiche gegenseitig stützen. Wenn auch die Entscheidungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf ihren Energiemix und ihre Hoheit über die primären Energiequellen unangetastet blieben, sollte die Energiepolitik für Europa (EPE) vom Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten getragen werden und die nachstehenden drei Ziele verfolgen:
 - Steigerung der Versorgungssicherheit
 - Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Volkswirtschaften und -Verfügbarkeit von Energie zu erschwinglichen Preisen
 - Förderung der Umweltverträglichkeit und Bekämpfung des Klimawandels.

Als wichtigen Schritt in Richtung einer Energiepolitik für Europa befürwortete der Europäische Rat einen umfassenden energiepolitischen Aktionsplan für den Zeitraum 2007 – 2009 und forderte die Kommission auf, hierzu möglichst rasch konkrete Vorschläge vorzulegen. Einer dieser Vorschläge betrifft die Überarbeitung des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen.

Der Europäische Rat ist für die EU die feste und unabhängige Verpflichtung eingegangen, die Treibhausgasemissionen bis 2020 um mindestens 20 % gegenüber 1990 zu reduzieren. Er betonte ferner, dass die Energieeffizienz in der EU erhöht werden müsse, um das Ziel einer 20 %igen Einsparung des EU-Energieverbrauchs gemessen an den Prognosen für 2020 zu erreichen. Außerdem sprach er sich für eine verbindliche 20%-Zielvorgabe in Bezug auf den Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch der EU bis 2020 sowie für ein von allen Mitgliedstaaten zu erfüllendes Mindestziel von 10 % in Bezug auf den Anteil an Biokraftstoffen am gesamten verkehrsbedingten Benzin- und Dieselmotorkraftstoffverbrauch in der EU bis 2020 aus.

STAFF PAPER
PRELIMINARY DRAFT

Die neuen Leitlinien sind ein Instrument zur Umsetzung des Aktionsplans und der ökologischen Aspekte der vom Europäischen Rat beschlossenen energie- und klimapolitischen Ziele.

1.2. Beihilfenpolitik und Umweltschutz

2. In dem „Aktionsplan staatliche Beihilfen - Weniger und besser ausgerichtete staatliche Beihilfen - Roadmap zur Reform des Beihilferechts 2005-2009“¹ stellte die Kommission fest, dass sich staatliche Beihilfen mitunter durchaus als wirksame Instrumente erweisen können, um Ziele von gemeinsamen Interesse zu erreichen. Sie können unter bestimmten Umständen ein Versagen des Marktes korrigieren und so die Funktionsweise der Märkte und die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft verbessern. Ungeachtet der Korrektur von Marktdefiziten können sie u.a. auch zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung beitragen². Der Aktionsplan weist ferner darauf hin, dass der Umweltschutz auch Gelegenheit zur Innovation bietet, die Erschließung neuer Märkte ermöglicht und die Wettbewerbsfähigkeit durch effizienteren Ressourcen- und Mitteleinsatz erhöht. Unter bestimmten Voraussetzungen können staatliche Beihilfen ihren Teil zur Verwirklichung dieser Zielsetzungen und damit auch der Nachhaltigkeitsziele der Strategie von Lissabon in den Bereichen Wachstum und Beschäftigung beitragen.
3. Die Beihilfenkontrolle im Bereich des Umweltschutzes soll in erster Linie sicherstellen, dass die staatlichen Beihilfemaßnahmen zu einer Umweltentlastung führen, die ohne die Beihilfe nicht eintreten würde, und dass die positiven Auswirkungen der Beihilfe die negativen Folgen - sprich die dadurch erzeugten Wettbewerbsverzerrungen – überwiegen, wobei dem Verursacherprinzip Rechnung zu tragen ist.
4. Wirtschaftstätigkeiten können die Umwelt schädigen. Ohne staatliches Eingreifen können sich Unternehmen der Übernahme der vollen Kosten der von ihnen verursachten Umweltschädigung entziehen. Aus wirtschaftlicher Sicht liegt hier ein Marktversagen vor, da der Markt die negativen externen Effekte der Umweltschädigung außer Acht lässt. Der Markt erzeugt eine zu hohe

¹ KOM(2005) 107.

² Siehe Rdnr. 10 des „Aktionsplans staatliche Beihilfen“.

STAFF PAPER
PRELIMINARY DRAFT

Umweltbelastung, deren negative externe Effekte die Gesellschaft als Ganzes zu tragen hat.

5. Gemäß dem in Artikel 174 EG-Vertrag verankerten Verursacherprinzip lassen sich diese negativen externen Effekte dadurch in den Griff bekommen, dass dafür gesorgt wird, dass der Verursacher für die von ihm zu verantwortende Umweltschädigung aufkommt, was eine vollständige Internalisierung der Umweltkosten durch den Verursacher impliziert. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die Preise die tatsächlichen Kosten widerspiegeln, die der Gesellschaft durch die Wirtschaftstätigkeit entstehen. Mit einer unumschränkten Durchsetzung des Verursacherprinzips könnte das Marktversagen somit korrigiert werden. Das Verursacherprinzip lässt sich entweder über die Festlegung verbindlicher Umweltnormen oder mittels marktbasierter Instrumente umsetzen. Zu den letztgenannten Instrumenten kann auch die Vergabe staatlicher Beihilfen an alle oder einige der dafür in Frage kommenden Unternehmen gehören.
6. Der Anwendung des Verursacherprinzips durch die Mitgliedstaaten sind derzeit jedoch noch Grenzen gesetzt. So sind die umweltschutzbedingten Kosten nicht für alle Unternehmen gleich hoch, und nicht alle Mitgliedstaaten messen dem Umweltschutz dieselbe Bedeutung bei. Die Mitgliedstaaten, die von sich aus relativ hohe Umweltschutzanforderungen an ihre Unternehmen stellen, müssten somit gegebenenfalls feststellen, dass ihre Unternehmen gegenüber Unternehmen in Mitgliedstaaten mit niedrigeren Umweltschutzstandards benachteiligt sind. Außerdem könnten einige Mitgliedstaaten die Befürchtung hegen, dass die uneingeschränkte, sofortige Durchsetzung des Verursacherprinzips bei den umweltschädigenden Unternehmen zu massiven Kostensteigerungen führt und dadurch einen externen Schock in der Wirtschaft sowie andere Fehlentwicklungen auslöst. Dies sind die Gründe, weshalb das Verursacherprinzip nur beschränkt greift.
7. Dieses ordnungspolitische Manko soll die Mitgliedstaaten jedoch nicht daran hindern, höhere Anforderungen an den Umweltschutz zu stellen, als sie die Gemeinschaft verlangt, und die negativen externen Effekte so weit wie möglich zu reduzieren.

STAFF PAPER
PRELIMINARY DRAFT

8. Um das Umweltschutzniveau zu verbessern, könnten sich die Mitgliedstaaten veranlasst sehen, durch staatliche Beihilfen auf individueller Ebene Anreize für ein höheres Umweltschutzniveau (falls auf EU-Ebene keine Umweltschutznormen vorhanden sind) oder für ein Übertreffen der gemeinschaftlichen Umweltschutznormen zu schaffen. Sie könnten in Ermangelung einschlägiger EU-Vorschriften auch nationale Normen oder Umweltsteuern einführen oder Normen und Steuern, die über dem von der Gemeinschaft vorgeschriebenen Niveau liegen.
9. Nach Ansicht der Kommission bedürfen die Vorschriften über Umweltschutzbeihilfen einer Überarbeitung, um sie mit den Zielen des Aktionsplans staatliche Beihilfen in Einklang zu bringen, d.h. die Beihilfen müssen gezielter und stärker nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten vergeben und die Verfahren optimiert werden. Ein weiteres Anliegen der Kommission besteht darin, umweltpolitische und –technische Entwicklungen sowie die bisherigen Erfahrungen mit Umweltschutzbeihilfen mit in ihre Überlegungen einzubeziehen.
10. Die vorliegenden Leitlinien erläutern, nach welchen Kriterien die Kommission Umweltschutzbeihilfen prüft. Dies sorgt für mehr Rechtssicherheit und Transparenz bei der Entscheidungsfindung. Wichtigste Rechtsgrundlage für Umweltschutzbeihilfen ist Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag. Die vorliegenden Leitlinien ersetzen den Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen³, der 2001 in Kraft trat.
11. Die Leitlinien beinhalten Vorschriften für zwei Arten von Prüfungen: eine Standardprüfung für Beihilfemaßnahmen unterhalb eines bestimmten Schwellenwerts (Kapitel 3) und eine ausführliche Prüfung für Beihilfemaßnahmen oberhalb dieses Schwellenwerts (Kapitel 4).
12. Die Leitlinien gelten für sämtliche Beihilfemaßnahmen, die der Kommission gemeldet werden, weil sie entweder nicht von einer Gruppenfreistellungsverordnung (GVO) erfasst werden oder weil sie laut GVO einzeln angemeldet werden müssen oder sich der betreffende Mitgliedstaat zur Anmeldung entschlossen hat, obwohl die betreffende Maßnahme theoretisch gemäß einer GVO hätte freigestellt werden können. Sie gelten ferner für die Prüfung sämtlicher nicht angemeldeter Beihilfen.

³ ABl. C 37 vom 3.2.2001, S. 3.

1.3. Die Abwägungsprüfung und ihre Anwendung auf Umweltschutzbeihilfen

1.3.1. Der Aktionsplan staatliche Beihilfen: Weniger und besser ausgerichtete staatliche Beihilfen, Abwägungsprüfung für die Prüfung von Beihilfen

13. Im Aktionsplan staatliche Beihilfen hatte die Kommission angekündigt: "Um der neubelebten Lissabon-Strategie für Wachstum und Arbeitsplätze so gut wie möglich entsprechen zu können, wird die Kommission gegebenenfalls einen stärker wirtschaftsorientierten Ansatz bei der Beihilfenkontrolle verfolgen. Ein wirtschaftlicher Ansatz erlaubt eine bessere Ausrichtung gewisser staatlicher Beihilfen auf die Ziele der neu belebten Lissabon-Strategie“.
14. Bei der Prüfung der Vereinbarkeit einer Beihilfemaßnahme mit dem Gemeinsamen Markt wägt die Kommission den positiven Beitrag einer Beihilfe zur Verwirklichung eines Ziels von gemeinsamem Interesse gegen die möglichen negativen Begleiterscheinungen wie Verfälschung des Handels und des Wettbewerbs ab. Im Aktionsplan staatliche Beihilfen wurde, aufbauend auf der bisherigen Praxis, diese Abwägung in die förmliche Gestalt einer „Abwägungsprüfung“ gebracht⁴. Sie erfolgt in drei Schritten: Die ersten beiden Schritte beziehen sich auf die Prüfung der positiven Auswirkungen einer Beihilfe, während im dritten Schritt die negativen Folgen betrachtet und beide Seiten gegeneinander abgewogen werden: Zur Abwägungsprüfung gehören die folgenden drei Fragestellungen:
1. Dient die Beihilfemaßnahme einem genau definierten Ziel von gemeinsamem Interesse (z. B. Wachstum, Beschäftigung, Zusammenhalt, Umwelt und Energiesicherheit)? In diesen Leitlinien bezieht sich das gemeinsame Interesse auf den Umweltschutz.
 2. Ist die Beihilfe geeignet, das im gemeinsamen Interesse liegende Ziel zu verwirklichen, d. h. das Marktversagen zu beheben oder ein anderes Ziel zu verfolgen?
 - a) Ist eine staatliche Beihilfe das geeignete politische Mittel?
 - b) Hat sie einen Anreizeffekt, d. h. ändert sie das Verhalten von Unternehmen?
 - c) Ist die Beihilfe verhältnismäßig, d. h. könnte dieselbe Verhaltensänderung auch mit weniger Beihilfen erreicht werden?
 3. Sind die Verfälschungen von Wettbewerb und Handel in ihrem Ausmaß begrenzt, so dass bei der Abwägung insgesamt die positiven Aspekte überwiegen?

Diese Abwägungsprüfung ist sowohl bei der Ausgestaltung von Beihilfavorschriften als auch bei Einzelfallprüfungen vorzunehmen.

⁴ Siehe Aktionsplan staatliche Beihilfen (Fußnote 1), Rdnrn. 11 und 20, ausführlicher dargestellt im Konsultationspapier zu staatlichen Innovationsbeihilfen, KOM(2005) 436 endg. vom 21.9.2005.

STAFF PAPER
PRELIMINARY DRAFT

1.3.2. Umweltschutz als Ziel von gemeinsamem Interesse

15. Artikel 2 erster Unterabsatz des Vertrags über die Europäische Union erklärt die nachhaltige Entwicklung zu einem der Hauptziele der Europäischen Union. Die Nachhaltigkeit muss in wirtschaftlichem Wohlstand, sozialem Zusammenhalt und einem hohen Umweltschutzniveau zum Ausdruck kommen. Die Förderung des Umweltschutzes ist somit ein wichtiges Ziel von gemeinsamem Interesse. In Artikel 6 EG-Vertrag wird speziell auf die Notwendigkeit der Einbeziehung des Umweltschutzes in sämtliche Gemeinschaftspolitiken abgehoben, während Artikel 174 Absatz 2 EG-Vertrag vorschreibt, dass die Umweltpolitik auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung sowie der Bekämpfung der Umweltbeeinträchtigungen⁵ an ihrem Ursprung und auf dem Verursacherprinzip basieren muss.
16. Die vorliegenden Leitlinien legen fest, unter welchen Voraussetzungen staatliche Beihilfen genehmigt werden können, die auf ein Marktversagen abzielen, das in einem unzureichenden Umweltschutz besteht.
17. Das Versagen des Marktes im Umweltbereich betrifft in erster Linie die negativen externen Effekte. Es gibt keinen Automatismus, das sicherstellt, dass Unternehmen, die auf ihren eigenen Vorteil bedacht sind, bei ihren Entscheidungen über Produktionsverfahren und -mengen die negativen Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Mit anderen Worten – die Produktionskosten werden von den Unternehmen geringer angesetzt, als sie aus Sicht der Gesellschaft sind, weshalb die Unternehmen in der Regel die Umwelt zu stark belasten oder unzureichende Maßnahmen zum Schutz der Umwelt ergreifen.
18. Als Reaktion auf das Versagen des Marktes in diesem Punkt greifen die Regierungen gerne auf ordnungspolitische Maßnahmen zurück, um sicherzustellen, dass den negativen externen Effekten der Umweltbelastung Rechnung getragen wird. Durch die Einführung von Normen, steuerlichen Regelungen, ökonomischen Instrumenten und sonstigen Regulierungsmechanismen werden umweltschädigende Unternehmen („Verursacher“) verpflichtet, für die Kosten aufzukommen, die der Gesellschaft durch die Umweltbelastung entstehen („Verursacherprinzip“). Der dadurch bedingte deutliche Anstieg der Produktionskosten kann sich jedoch ungünstig auf die Wirtschaftstätigkeit der Unternehmen auswirken. Da zudem die verschiedenen Industriezweige und Unternehmen die Umwelt unterschiedlich stark belasten, fallen auch die Kosten von etwaigen umweltfreundlichen Regelungen nicht nur je nach Unternehmen, sondern auch je nach Mitgliedstaat unterschiedlich aus. Mitunter haben die Mitgliedstaaten auch unterschiedliche Vorstellungen, was die Notwendigkeit hoch gesteckter Umweltziele angeht.
19. Wenn gemeinschaftliche Umweltnormen und marktbasierende Instrumente, in denen das Verursacherprinzip voll zum Tragen kommt, fehlen (ordnungspolitisches Manko), können die Mitgliedstaaten auch einseitig höhere Umweltstandards beschließen. Dies kann wiederum zu höheren Kostenbelastungen für ihre Unternehmen führen. Die

⁵ Eine Umweltbeeinträchtigung ist unter anderem die Freisetzung chemischer Schadstoffe in die Umwelt, die z. B. die aquatische Umwelt physisch verändern und dadurch Störungen an Ökosystemen verursachen, oder eine Tätigkeit, die sich negativ auf den mengenmäßigen Zustand beispielsweise der Wasserressourcen auswirkt.

STAFF PAPER
PRELIMINARY DRAFT

Mitgliedstaaten können daher zusätzlich zu ordnungspolitischen Maßnahmen als Anreiz zur Erreichung eines höheren Umweltschutzniveaus auf staatliche Beihilfen zurückgreifen. Dabei gibt es zwei Möglichkeiten:

- Individuelle Anreize zur Verringerung der Umweltbelastung und sonstiger schädlicher Einflüsse auf die Umwelt: Die Mitgliedstaaten können zunächst individuelle Anreize (auf der Ebene eines Unternehmens) schaffen, um in Bezug auf die Umweltnormen der Gemeinschaft Verbesserungen zu erzielen. In diesem Fall verringert der Beihilfeempfänger die Umweltbelastungen, weil er durch die Beihilfe dazu angehalten wird, sein Verhalten zu ändern, und nicht, weil er gezwungen ist, die Folgekosten der Umweltbelastung zu tragen. Das Ziel der staatlichen Beihilfen besteht in diesem Fall darin, das Marktversagen in Bezug auf die negativen Auswirkungen der Umweltbelastung unmittelbar an der Wurzel anzugehen.

- Anreiz zur Einführung nationaler Umweltschutzbestimmungen, die über die Gemeinschaftsnormen hinausgehen: Des Weiteren können die Mitgliedstaaten nationale Vorschriften erlassen, die über das von der Gemeinschaft verlangte Maß hinausgehen. Dadurch können jedoch bestimmte Unternehmen kostenmäßig stärker belastet werden, was sich auf ihre Wettbewerbsfähigkeit auswirken kann. Je nach Größe, Marktposition, technologischer Ausstattung und sonstigen Merkmalen des Unternehmens kann diese Belastung zudem unterschiedlich hoch ausfallen. Damit die Mitgliedstaaten strengere einzelstaatliche Umweltschutzgesetze erlassen können, kann es daher geboten sein, die davon am stärksten betroffenen Unternehmen durch die Gewährung staatlicher Beihilfen zu entlasten.

1.3.3. Geeignete Instrumente

20. Im Interesse der Verbesserung des Umweltschutzes kann ein Eingreifen des Staates sinnvoll sein. Die wichtigsten Instrumente zur Umsetzung der Umweltziele sind ordnungspolitische Maßnahmen und marktbasierende Instrumente. Auch sogenannte „weiche Instrumente“ wie freiwillige Öko-Kennzeichen und die Verbreitung von umweltfreundlichen Technologien können eine gewichtige Rolle spielen. Aber auch wenn es nicht leicht ist, die optimale Mischung unter all diesen Instrumenten zu finden, rechtfertigen Marktversagen oder politische Zielsetzungen allein noch nicht den Rückgriff auf das Instrument der staatlichen Beihilfen.
21. Nach dem Verursacherprinzip muss derjenige, der die Umwelt belastet, für die Kosten der von ihm verursachten Umweltbelastung aufkommen, wozu auch die von der Gesellschaft getragenen indirekten Kosten gehören (Internalisierung der gesamtwirtschaftlichen Kosten). Die Umweltgesetzgebung kann ein geeignetes Mittel

STAFF PAPER
PRELIMINARY DRAFT

sein, um die Verursacher stärker zur Verantwortung zu ziehen. Durch die Einhaltung des Verursacherprinzips wird theoretisch sichergestellt, dass das Marktversagen im Zusammenhang mit den negativen externen Effekten korrigiert wird. Würde das Verursacherprinzip uneingeschränkt angewandt, wäre ein staatliches Eingreifen zur Gewährleistung eines marktwirksamen Ergebnisses folglich nicht nötig. Das Verursacherprinzip bleibt somit die Grundregel, wohingegen staatliche Beihilfen nur die zweitbeste Lösung sind. Die Gewährung staatlicher Beihilfen im Rahmen des Verursacherprinzips würde den Verursacher de facto von der Übernahme der Kosten für die von ihm zu verantwortende Umweltbelastung befreien. Staatliche Beihilfen stellen in diesen Fällen daher kein geeignetes Instrument dar.

22. Das jetzige Umweltschutzniveau ist jedoch nach allgemeinem Dafürhalten vor allem aufgrund einer unvollständigen Implementierung des Verursacherprinzips aus folgenden Gründen unzureichend:

- a) Erstens sind die genauen Kosten der Umweltbelastung schwer zu beziffern. Eine nach Produktionsarten aufgeschlüsselte Berechnung der der Gesellschaft entstehenden Mehrkosten ist ein technisch kompliziertes Unterfangen und wenn die damit verbundenen Verwaltungskosten sehr hoch sind, dürfte es sich mitunter nicht lohnen, dem unterschiedlichen Grad der Umweltbelastung durch die verschiedenen Unternehmen Rechnung zu tragen. Eine nicht unwesentliche Rolle spielt auch die mehr oder weniger empfindliche Reaktion auf Änderungen bei den Verbraucherpreisen (Preiselastizität). Des Weiteren kann die Schätzung der Kosten der Umweltbelastung je nach Person und Gesellschaft variieren; sie hängt davon ab, welchen Weg eine Gesellschaft einschlägt und wie sich beispielsweise gegenwärtige Maßnahmen auf künftige Generationen auswirken. Außerdem lassen sich manche Kosten wie z.B. Verkürzung der Lebenserwartung oder Schädigung der Umwelt, nicht mit letzter Gewissheit in einem konkreten Geldwert ausdrücken. Daher wird bei der Berechnung der Kosten der Umweltbelastung stets ein gewisser Unsicherheitsfaktor mitspielen.
- b) Zweitens könnte eine zu abrupte Preisanhebung für eine Reihe von Industriegütern im Zuge der Internalisierung der Umweltkosten einen externen Schock und Turbulenzen in der Wirtschaft auslösen. Die Regierungen könnten daher einer moderaten Entwicklung in Richtung auf eine volle Einbeziehung der Kosten in bestimmte Produktionsprozesse den Vorzug geben.

Staatliche Beihilfen können, auch wenn sie keine Patentlösung darstellen, bei einem ungenügenden Umweltschutzniveau Unternehmen einen Anreiz bieten, Investitionen zu tätigen, die sie von Gesetzes wegen nicht tätigen müssten und die von gewinnorientierten Unternehmen ansonsten nicht getätigt würden (*individueller Anreiz*).

1.3.4. Anreizeffekt und Notwendigkeit der Beihilfe

23. Umweltschutzbeihilfen müssen zu einer Verhaltensänderung beim Empfänger und einer daraus resultierenden Verbesserung des Umweltschutzniveaus führen, die ohne die Beihilfe nicht eingetreten wäre.
24. Der Anreizeffekt wird durch eine kontrafaktische Analyse ermittelt, bei der der voraussichtliche Umfang der geplanten Tätigkeit mit und ohne Beihilfe verglichen

STAFF PAPER
PRELIMINARY DRAFT

wird. So soll sichergestellt werden, dass die Unternehmen nicht auch ohne Beihilfe genauso verfahren würden, weil sie in jedem Fall davon profitieren.

25. Um festzustellen, ob eine Beihilfe einen Anreizeffekt hat oder nicht, ist es äußerst wichtig, die kontrafaktische Ausgangssituation richtig zu bestimmen. Dies gilt auch für die Berechnung der Mehrinvestitionen oder zusätzlichen Produktionskosten, die zur Verbesserung des Umweltschutzes eingesetzt werden.
26. Es kann auch sein, dass Investitionen getätigt werden müssen, um verbindliche Gemeinschaftsnormen zu erfüllen. Da das Unternehmen diese Normen in jedem Fall erfüllen muss, sind zu diesem Zweck gewährte staatliche Beihilfen nicht gerechtfertigt.

1.3.5. Verhältnismäßigkeit der Beihilfe

27. Beihilfen gelten nur dann als verhältnismäßig, wenn ausgeschlossen ist, dass dasselbe Ergebnis auch mit einer geringeren Beihilfe erreicht werden könnte. Unter Umständen kann auch der Grad der Selektivität einer Maßnahme Aufschluss über die Verhältnismäßigkeit geben.
28. Konkret bedeutet Verhältnismäßigkeit, dass die Höhe der Beihilfe auf das zur Erreichung des angestrebten Umweltziels erforderliche Mindestmaß beschränkt sein muss. Die förderfähigen Kosten bei Investitionsbeihilfen verstehen sich daher als die (Netto-) Mehrkosten, die eingesetzt werden müssen, um die Umweltziele zu erreichen. Dies impliziert im Prinzip, dass alle dem Unternehmen entstehenden Vorteile herausgerechnet werden müssen.
29. Bei bestimmten Maßnahmen greift das Konzept der Mehrkosten nicht. Dies gilt für Beihilfen, die in Form von Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen gewährt werden, sowie für Beihilfen, die mit Regelungen über handelbare Umweltzertifikate verbunden sind. Hier muss die Verhältnismäßigkeit durch Bedingungen und Kriterien gewährleistet werden, die sicherstellen, dass der Beihilfeempfänger keine übermäßig großen Vorteile erhält und dass die Selektivität der Maßnahme auf ein Mindestmaß beschränkt bleibt.
30. Kleinen und mittleren Unternehmen („KMU“) kostet der Umweltschutz gemessen am Umfang ihrer Tätigkeiten häufig mehr. Zudem sind die Möglichkeiten von KMU, derartige Kosten zu finanzieren, aufgrund der unzulänglichen Funktionsweise der Kapitalmärkte häufig begrenzt. Aus diesem Grund und wegen der geringeren Gefahr von ernsthaften Wettbewerbsverfälschungen durch Beihilfen an KMU lässt sich bei bestimmten Arten von Beihilfen ein Aufschlag zugunsten von KMU rechtfertigen.
31. Die Mitgliedstaaten werden überdies dazu angehalten, bei den Maßnahmen zur Entlastung der Umwelt auf Kostenwirksamkeit zu achten, beispielsweise durch den Rückgriff auf Maßnahmen, bei denen die eingesparten externen Kosten im Vergleich zur Höhe der Beihilfe relativ hoch sind. Da jedoch kein direkter Zusammenhang zwischen den eingesparten externen Kosten und den dem Unternehmen entstehenden Kosten besteht, sollten die eingesparten externen Kosten nur in Ausnahmefällen zur Bestimmung der Beihilfebeträge herangezogen werden. Damit für die Unternehmen ein angemessener Anreiz zur Änderung ihres Verhaltens besteht, muss die Höhe der Beihilfe somit direkt an die ihnen entstehenden Kosten gekoppelt werden.

STAFF PAPER
PRELIMINARY DRAFT

1.3.6. Begrenzung der negativen Auswirkungen der Umweltschutzbeihilfen, so dass in der Gesamtbetrachtung die positiven Folgen überwiegen

32. Wenn die staatlichen Umweltschutzbeihilfen so gezielt eingesetzt werden, dass sie nur die tatsächlichen Mehrkosten der Verbesserung des Umweltschutzniveaus ausgleichen, ist die Gefahr, dass die Beihilfe den Wettbewerb über Gebühr verfälscht, eher gering. Es ist somit außerordentlich wichtig, dass staatliche Umweltschutzbeihilfen gezielt eingesetzt werden. Ist die Beihilfe jedoch nicht oder nur teilweise notwendig, um das mit ihr verfolgte Ziel zu erreichen, kann der Wettbewerb auf mannigfache Weise beeinträchtigt werden. Dies ist vor allem der Fall, wenn die Beihilfe dazu führt, dass
- a) unrentable Unternehmen künstlich am Leben erhalten werden
 - b) marktdynamische Anreize verfälscht oder unterdrückt werden
 - c) Marktmacht oder ein Verdrängungswettbewerb entsteht
 - d) Handelsströme künstlich umgelenkt oder Produktionsstandorte verlagert werden.
33. In einigen Fällen besteht der Zweck der Maßnahme darin, die Produktion von Produkten, die die Umwelt belasten, auf umweltfreundlichere Produkte umzustellen, wobei die Produkte des Beihilfeempfängers diejenigen seiner Wettbewerber ersetzen. In diesen Fällen sollten die Auswirkungen, die die Beihilfe auf die Marktanteile hat, im Vergleich zur Situation ohne Beihilfe nicht als wettbewerbsschädigend eingestuft werden, zumindest solange nicht, wie die Einsparungen bei den externen Kosten die Gewinneinbußen bei den nicht geförderten Unternehmen bei weitem überwiegen. Je geringer der voraussichtliche umweltentlastende Effekt der fraglichen Maßnahme, desto wichtiger ist die Prüfung ihrer Auswirkungen auf die mit konkurrierenden Technologien erzielten Marktanteile und Gewinne.
- 1.4. Durchführung der Abwägungsprüfung: Rechtsvermutungen und Notwendigkeit einer eingehenderen Prüfung**
34. Unbeschadet der Artikel 4 bis 7 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999⁶ bedient sich die Kommission je nach Art der notifizierten Beihilfemaßnahme verschiedener Rechtsvermutungen.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 EG-Vertrag (ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1).

STAFF PAPER
PRELIMINARY DRAFT

35. In Kapitel 3 der Leitlinien werden eine Reihe von Maßnahmen aufgezählt, bei denen die Kommission zunächst einmal davon ausgeht, dass zu diesem Zweck gewährte Beihilfen ein den Umweltschutz hemmendes Marktversagen beheben oder das Umweltschutzniveau verbessern. Außerdem werden eine Reihe von Voraussetzungen und Parameter genannt, um sicherzustellen, dass staatliche Beihilfen zugunsten solcher Maßnahmen tatsächlich einen Anreizeffekt haben und verhältnismäßig sind und dass sich ihre negativen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel in Grenzen halten. Kapitel 3 enthält somit genauere Angaben zur geförderten Tätigkeit, zu den Beihilfeintensitäten und zu den Voraussetzungen für die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt.
36. Beihilfen oberhalb bestimmter Schwellenwerte sowie für bestimmte Zwecke bedürfen hingegen wegen der erhöhten Gefahr einer Verfälschung von Wettbewerb und Handel einer zusätzlichen Prüfung. Diese Prüfung erfolgt in der Regel in Form einer ausführlicheren und genaueren Analyse des Sachverhalts gemäß den Vorgaben in Kapitel 4. Als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gelten die Maßnahmen dann, wenn die in Kapitel 4 beschriebene Abwägungsprüfung insgesamt zu einem positiven Ergebnis führt. Bei dieser Prüfung greift die Vermutung, dass die Kriterien für die Vereinbarkeit von vornherein erfüllt sind, nicht.
37. Nach erfolgter Prüfung kann die Kommission die Beihilfe genehmigen, ihre Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt feststellen oder eine Genehmigung mit Auflagen erteilen.
- 1.5. Gründe für die Erfassung bestimmter Maßnahmen im Rahmen dieser Leitlinien**
38. Die Kommission hat eine Reihe von Maßnahmen ermittelt, deren Förderung durch staatliche Beihilfen unter bestimmten Voraussetzungen als mit Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag vereinbar gelten kann.
- 1.5.1. Beihilfen für Unternehmen, die die Gemeinschaftsnormen übertreffen oder bei Fehlen solcher Normen die Umwelt entlasten*
39. Diese Art von Beihilfen liefert individuelle Anreize für Unternehmen, mehr für den Umweltschutz zu tun. In der Regel hat ein Unternehmen keinen Grund, über die verbindlichen Normen hinauszugehen, wenn die Kosten dafür den Nutzen für das

STAFF PAPER
PRELIMINARY DRAFT

Unternehmen übersteigen. In derartigen Fällen kann der Staat Beihilfen gewähren, die die Unternehmen dazu bewegen, die Umwelt stärker zu entlasten. Da die Förderung von Öko-Innovationen ein Gemeinschaftsziel darstellt, lässt sich rechtfertigen, dass Vorhaben zur Entwicklung ökologischer Innovationen besser gestellt werden, zumal sie gleich zwei Bereiche berühren, in denen der Markt versagt: die Berücksichtigung des mit Innovationen verbundenen höheren Risikos und der Umweltschutzaspekt des Vorhabens. Beihilfen für Öko-Innovationen zielen somit auf deren raschere Vermarktung ab.

1.5.2. Beihilfen zur frühzeitigen Anpassung an künftige Gemeinschaftsnormen

40. Die vorliegenden Leitlinien gestatten keine Beihilfen zur Anpassung an bereits geltende Gemeinschaftsnormen, weil dadurch keine darüber hinausgehende Entlastung der Umwelt erfolgt. Im Falle von KMU jedoch kann durch die Gewährung staatlicher Beihilfen eine sehr viel raschere Übernahme der neuen Gemeinschaftsnormen erreicht werden, so dass die Umwelt schneller entlastet wird als dies ohne Beihilfe der Fall gewesen wäre. Hier können daher durch staatliche Beihilfen individuelle Anreize für KMU geschaffen werden, um den Folgen der negativen externen Effekte der Umweltbelastung entgegenzuwirken.

1.5.3. Beihilfen im Verkehrssektor an Unternehmen, die die Gemeinschaftsnormen übertreffen oder bei Fehlen solcher Normen die Umwelt entlasten

41. Das Verkehrswesen ist für einen erheblichen Teil (ca. 30 %) der gesamten Treibhausgasemissionen verantwortlich und auch für die örtliche Umweltbelastung durch Staub und andere Schwebeteilchen, Stickoxid und Schwefeloxid. Sowohl aus Gründen des globalen Klimawandels als auch zur Verringerung der örtlichen Schadstoffbelastung, vor allem in Städten, ist es daher wichtig, dass umweltschonende Verkehrsmittel gefördert werden. Eine Förderung muss daher vor allem der Anschaffung umweltschonender Verkehrsmittel (einschließlich Schiffe) zuteil werden.

1.5.4. Beihilfen für Energiesparmaßnahmen

42. Diese Form der Beihilfen richtet sich gegen das Marktversagen in Bezug auf die negativen externen Effekte der Umweltbelastung durch Schaffung individueller Anreize im Hinblick auf Energieeinsparungen und die Reduzierung der Treibhausgasemissionen. Laut Kyoto-Protokoll (Kyoto Protocol) ist die EU verpflichtet, die Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2008 bis 2012 um 8 % unter den Wert von 1990 zu senken. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung am 8. und 9. März 2007 für die Gemeinschaft das Ziel vorgegeben, die Treibhausgasemissionen bis 2020 um mindestens 20 % gegenüber 1990 zu reduzieren⁷. Dabei sprach er sich auch dafür aus, die Ziele für die EU noch höher zu stecken und die Treibhausgasemissionen bis 2020 um mindestens 30 % gegenüber 1990 zu reduzieren, um damit ein Zeichen für eine globale weiterreichende Vereinbarung für die Zeit nach 2012 zu setzen. Des Weiteren werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, ein generelles Energieeinsparziel von 9 % festzulegen, das nach Möglichkeit im Verlauf von neun Jahren erreicht werden soll⁸. Staatliche Beihilfen können dann sinnvoll sein, wenn die geltenden Gemeinschaftsvorschriften die Unternehmen nicht bereits zu Investitionen

⁷ Mitteilung der Kommission an den Europäischen Rat und das Europäische Parlament: Eine Energiepolitik für Europa; KOM(2007) 1 endg. vom 10.1.2007.

⁸ Richtlinie 2006/32/EG vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76/EWG des Rates.

STAFF PAPER
PRELIMINARY DRAFT

in Energiesparmaßnahmen verpflichten und wenn sich die Investitionen nicht auszahlen, d.h. die Kosten der Energiesparmaßnahmen höher sind als der daraus resultierende private wirtschaftliche Nutzen. Für KMU könnte eine günstigere Förderregelung erforderlich sein, da sie häufig den mit Energieeinsparungen verbundenen langfristigen Nutzen unterschätzen mit der Folge, dass sie nicht genügend in die Energieeinsparung investieren.

1.5.5. Beihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien

43. Beihilfen dieser Art richten sich gegen das Marktversagen hinsichtlich der negativen externen Effekte der Umweltbelastung durch Schaffung individueller Anreize, mit denen der Anteil erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieerzeugung erhöht werden soll. Der verstärkte Rückgriff auf erneuerbare Energien wie Windkraft, Sonnenenergie, Wasserkraft und Biomasse gehört zu den prioritären umweltpolitischen Zielen der Gemeinschaft und stellt gleichzeitig eine wirtschaftliche und energiepolitische Priorität dar. Er dürfte ein wichtiger Faktor bei den Bemühungen um Erreichung der Treibhausgasreduktionsziele sein. Das Ziel auf Gemeinschaftsebene lautet, den Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch bis 2020 auf 20 % zu erhöhen⁹. Staatliche Beihilfen können dann gerechtfertigt sein, wenn die Kosten für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern höher sind als die Kosten für die Energieerzeugung mittels herkömmlicher Energieträger und wenn es keine verbindliche Gemeinschaftsnorm gibt, die den Anteil erneuerbarer Energien für einzelne Erzeuger oder Verbraucher festlegt. Die hohen Kosten der Energiegewinnung bei bestimmten erneuerbaren Energien verhindern, dass die so gewonnene Energie zu wettbewerbsfähigen Preisen auf dem Markt angeboten werden kann, so dass eine Marktzutrittsschranke für erneuerbare Energien entsteht. Infolge der technologischen Entwicklung auf diesem Gebiet und der allmählich zunehmenden Internalisierung der externen Effekte der Umweltbelastung (beispielsweise infolge der IPPC-Richtlinie¹⁰, der Vorschriften zur Verbesserung der Luftqualität, der Energiebesteuerung und des Emissionshandelssystems) hat sich in den letzten Jahren jedoch gezeigt, dass sich die Kostenschere langsam schließt, so dass der Bedarf an Beihilfen abnimmt. Wie in dem Fortschrittsbericht zum Thema Biokraftstoff hervorgehoben wurde, sollte dessen Förderung unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit erfolgen und sowohl der Versorgungssicherheit als auch der Klimapolitik dienen¹¹. Beihilfen sind daher nur dann ein geeignetes Instrument, wenn die Verwendung erneuerbarer Energien für die Umwelt einen klar erkennbaren Nutzen hat und nachhaltig ist.

⁹ KOM(2007) 1 endg.

¹⁰ Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26).

¹¹ Am 30. April 2007 startete die Kommission eine öffentliche Anhörung zum Thema Biokraftstoff im Rahmen der neuen Rechtsvorschriften zur Förderung erneuerbarer Energien. Dabei ging es beispielsweise um die Frage, wie ein 10 %iger Biokraftstoffanteil erreicht werden oder die Umweltverträglichkeit sichergestellt werden kann. Die Anhörung soll der Kommission dabei helfen, Vorschläge für Rechtsvorschriften zu erarbeiten, in die diese Ziele aufgenommen werden. Die Ergebnisse der Anhörung werden in die Ausarbeitung der Endfassung dieser Leitlinien einfließen.

STAFF PAPER
PRELIMINARY DRAFT

1.5.6. Beihilfen für Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) und Fernwärme (FW)

44. Beihilfen dieser Art dienen der Behebung des Marktversagens in Bezug auf die negativen externen Effekte der Umweltbelastung durch Schaffung individueller Anreize zur Erfüllung von Energieeinsparzielen. Die Kraft-Wärme-Kopplung ist das wirksamste Verfahren, um Strom und Wärme gleichzeitig zu erzeugen. Bei der Kopplung der Strom- und Wärmeerzeugung wird die eingesetzte Energie sehr viel besser genutzt. Die in der Kommissionsmitteilung von 1997 erläuterte Gemeinschaftsstrategie weist als Richtwert eine Verdoppelung des Anteils der Stromerzeugung aus Kraft-Wärmekopplungsanlagen bis 2010 um 18 % aus. Die Bedeutung der Kraft-Wärme-Kopplung für die EU-Energiestrategie wurde 2004 durch eine Richtlinie zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung¹² sowie durch die Aufnahme eines Kapitels zur Kraft-Wärme-Kopplung in den Aktionsplan für Energieeffizienz¹³ von 2006 bestätigt. Der Aktionsplan verweist überdies auf das Abwärmepotenzial von Industrie- und Versorgungsbetrieben beispielsweise für Fernwärmeanlagen. Fernwärme kann energiesparender sein als private Heizanlagen und die Luftqualität in Städten deutlich verbessern. In den Fällen, in denen Fernwärme bei der Wärmeerzeugung und -verteilung die umweltverträglichere und energiesparendere, aber auch teurere Lösung ist, dürfen staatliche Beihilfen daher als Anreiz zur Erfüllung von Umweltzielen gewährt werden. Wie bei den erneuerbaren Energien ist jedoch davon auszugehen, dass durch die allmähliche Internalisierung der externen Effekte der Umweltbelastung in die Kosten anderer Technologien die Notwendigkeit einer staatlichen Förderung sinkt, da sich die Kostenschere zwischen diesen Technologien und KWK und FW langsam schließt.

1.5.7. Beihilfen für Abfallbewirtschaftung¹⁴

45. Beihilfen zur Abfallbewirtschaftung sollen individuelle Anreize zur Erfüllung der Umweltziele im Bereich der Abfallwirtschaft schaffen. Das sechste Umweltaktionsprogramm der Gemeinschaft¹⁵ reiht Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung in die Reihe der vier wichtigsten Prioritäten ein. Das Hauptziel besteht dabei in der Entkopplung der Abfallerzeugung vom EU-Wirtschaftswachstum. Staatliche Beihilfen können sowohl an Abfallerzeuger (siehe 3.1.1.) als auch an Unternehmen, die den von anderen Betrieben erzeugten Abfall bewirtschaften (siehe 3.1.8.), vergeben werden. Jedoch muss sichergestellt sein, dass ein Nutzen für die Umwelt entsteht, das Verursacherprinzip nicht umgangen und das reibungslose Funktionieren der Märkte für Sekundärrohstoffe nicht beeinträchtigt wird.

¹² Richtlinie 2004/8/EG (ABl. L 52 vom 21.2.2004, S. 50).

¹³ KOM(2006) 545 endg.

¹⁴ Zur Abfallbewirtschaftung gehören Wiederverwendung, Recycling und Rückgewinnung.

¹⁵ Beschluss Nr. 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2002 über das sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 242 vom 10.9.2002).

1.5.8. Beihilfen für die Sanierung schadstoffbelasteter Standorte

46. Beihilfen dieser Art sollen einen individuellen Anreiz schaffen, um die Folgen der Umweltbelastungen auszugleichen, wenn kein Verursacher auszumachen ist, der für den von ihm verursachten Umweltschaden zur Verantwortung gezogen werden kann. Staatliche Beihilfen können dann zulässig sein, wenn die Kosten der Wiedernutzbarmachung höher sind als der daraus resultierende Wertzuwachs des Standorts.

1.5.9. Beihilfen für Standortverlagerungen

47. Beihilfen für Standortverlagerungen sollen individuelle Anreize zur Verringerung der negativen externen Folgen der Umweltbelastung schaffen, indem stark umweltschädigende Unternehmen dorthin verlagert werden, wo die Umweltbelastung weniger gravierende Folgen hat, d.h. weniger externe Kosten verursacht. Gemäß dem Vorsichtsprinzip ermöglichen die Leitlinien in Übereinstimmung mit der Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso-II-Richtlinie)¹⁶ erstmals die Gewährung von Beihilfen zum Zwecke der Verlagerung von *Einrichtungen, von denen ein hohes Risiko ausgeht*. Unfälle in der Vergangenheit haben gezeigt, dass die Verlagerung einer Einrichtung, die unter die Seveso-II-Richtlinie fällt, sowohl als Präventivmaßnahme als auch zur Begrenzung der Folgen etwaige Unfälle für Mensch und Umwelt sehr wichtig ist. Staatlichen Beihilfen können daher gerechtfertigt sein, wenn die Verlegung aus umweltbedingten Gründen erfolgt. Um auszuschließen, dass die Beihilfen aus anderen Gründen gewährt werden, ist ein Beschluss einer zuständigen Behörde über die Verlegung des Unternehmens erforderlich. Etwaige Vorteile, die das Unternehmen durch die Verlagerung erlangt, müssen aus den beihilfefähigen Kosten herausgerechnet werden.

1.5.10. Beihilfen in Form von Steuerermäßigungen oder Steuerbefreiungen

48. Diese Art der Beihilfe ist ein *indirektes Mittel*, um die negativen externen Effekte aufzufangen, weil sie eine Heraufsetzung der Umweltsteuern ermöglichen. Mit Hilfe von Steuerermäßigungen und -befreiungen lassen sich die Steuern für andere Unternehmen heraufsetzen, so dass eine insgesamt bessere Umlegung der Umweltkosten auf die Unternehmen und ein besserer Schutz der Umwelt erfolgt. Um etwaige Wettbewerbsverzerrungen infolge von Steuerermäßigungen oder -befreiungen zu begrenzen, sollten die begünstigten Unternehmen dennoch einen nennenswerten Steueranteil zahlen oder sich in einer Vereinbarung zur Senkung der Umweltbelastung verpflichten. Hiervon ausgenommen sind Begünstigte, deren Energieverbrauch oder Emissionswerte sich nachweislich nicht senken lassen. Für Steuern, die auf Gemeinschaftsebene harmonisiert sind, gelten keine besonderen Auflagen, wenn die Steuer mindestens dem von der Gemeinschaft verlangten Mindestniveau entspricht.

1.5.11. Beihilfen in Verbindung mit handelbaren Umweltzertifikaten

49. Mit handelbaren Umweltzertifikaten können staatliche Beihilfen verbunden sein, insbesondere dann, wenn Mitgliedstaaten diese Zertifikate unter ihrem Marktwert vergeben. Mit dieser Art der Beihilfe können negative externe Effekte der Umweltbelastung durch Einführung marktbasierter Instrumente zur Verwirklichung von Umweltzielen aufgefangen werden. Wenn die Gesamtzahl der von den

¹⁶ Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. L 10 vom 14.1.1997, S. 13), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 97).

STAFF PAPER
PRELIMINARY DRAFT

Mitgliedstaaten ausgegebenen Verschmutzungsrechte niedriger ist als der voraussichtliche Gesamtbedarf der Unternehmen, wird die Wirkung dieses Mechanismus auf die Umwelt insgesamt positiv ausfallen. Decken die ausgegebenen Zertifikate nicht den Gesamtbedarf eines einzelnen Unternehmens, muss das Unternehmen seine Schadstoffproduktion reduzieren (womit es zur Entlastung der Umwelt beiträgt) oder zusätzliche Zertifikate auf dem freien Markt erwerben (und somit für die von ihm verursachte Verschmutzung zahlen). Um die Auswirkungen auf den Wettbewerb möglichst gering zu halten, ist eine „Überzertifizierung“ in jedem Fall unzulässig, wobei dafür zu sorgen ist, dass keine unverhältnismäßigen Marktzutrittsschranken entstehen.¹⁷

2. ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

2.1. Anwendungsbereich der Leitlinien

50. Diese Leitlinien gelten für staatliche Umweltschutzbeihilfen. Sie werden im Einklang mit anderen Politiken der Gemeinschaft im Beihilfesektor, anderen Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union sowie dem auf der Grundlage dieser Verträge erlassenen abgeleiteten Recht angewandt.
51. Sie gelten für Beihilfen¹⁸ zur Förderung des Umweltschutzes in allen Bereichen des EG-Vertrags, einschließlich der Bereiche, in denen für staatliche Beihilfen besondere Gemeinschaftsvorschriften gelten (Stahl, Schiffbau, Kraftfahrzeuge, Kunstfasern, Verkehr, Steinkohlenbergbau, Landwirtschaft und Fischerei), sofern diese nichts anderes bestimmen.
52. Vom Anwendungsbereich der Leitlinien ausgenommen sind die Entwicklung und Herstellung umweltverträglicher Produkte, Maschinen und Beförderungsmittel, die mit einem geringeren Einsatz natürlicher Ressourcen betrieben werden können, sowie Maßnahmen in Produktionsbetrieben oder -anlagen zur Verbesserung der Sicherheit oder Hygiene.
53. Die Leitlinien gelten in der Landwirtschaft und Fischerei für Umweltschutzbeihilfen zugunsten von Unternehmen, die in den Bereichen Verarbeitung und Vermarktung tätig sind. Bei Unternehmen, die Fischereierzeugnisse verarbeiten und vermarkten, entspricht der zulässige Beihilfemaximalsatz für Ausgaben, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds¹⁹ förderfähig sind, dem höheren der nach diesen Leitlinien oder der Verordnung zulässigen Satz. Im Bereich der landwirtschaftlichen Primärerzeugung gelten diese Leitlinien nur für Maßnahmen, die nicht bereits in der Rahmenregelung

¹⁷ Die Voraussetzungen oder Kriterien für die Vereinbarkeit solcher Zertifikate mit dem Gemeinsamen Markt können von der Kommission unter Berücksichtigung der umweltpolitischen Entwicklungen überprüft werden, insbesondere nach Annahme ihres Vorschlags für eine neue Richtlinie über das EU-Emissionshandelsystems für die Zeit nach 2012.

¹⁸ Der Begriff der staatlichen Beihilfe wird in diesen Leitlinien nicht erörtert. Er wird hier im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag sowie im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften verwendet.

¹⁹ ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1.

STAFF PAPER
PRELIMINARY DRAFT

der Gemeinschaft für Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007–2013 erfasst sind. Im Bereich der Primärerzeugung in der Fischerei und Aquakultur gelten sie nur, soweit es dort keine spezielle Regelung für Umweltschutzbeihilfen gibt.

54. Nicht von diesen Leitlinien erfasst ist die Finanzierung von Umweltschutzmaßnahmen, die die Infrastruktur im Luft-, Straßen-, Schienen-, Binnenschiffs- und Seeverkehr betreffen einschließlich Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Sinne der Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes.
55. Staatliche Beihilfen für umweltbezogene Forschung, Entwicklung und Innovation sind in einem eigenen Gemeinschaftsrahmen²⁰ geregelt. Die Vermarktungsstufe von Öko-Innovationen fällt jedoch unter die vorliegenden Leitlinien.
56. Beihilfen für Ausbildungstätigkeiten im Umweltschutz bedürfen keiner eigenen Regelung. Die Kommission wird diese Beihilfen deshalb auf der Grundlage ihrer Verordnung (EG) Nr. 68/2001 vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen²¹ prüfen.
57. Beratungsleistungen spielen insofern eine wichtige Rolle, als sie KMU bei ihren Fortschritten im Umweltschutz unterstützen können. Sie könnten unter anderem die Prüfung der wirtschaftlichen Vorteile einer Investition in umweltverträgliche Ausrüstungen zum Gegenstand haben und KMU auf diese Weise einen Anreiz für eine solche Öko-Investition geben. Beihilfen an KMU für umweltbezogene Beratungsleistungen können auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen²² gewährt werden.
58. Verlorene Kosten im Sinne der Mitteilung der Kommission über die Methode für die Analyse staatlicher Beihilfen in Verbindung mit verlorenen Kosten²³ sind vom Anwendungsbereich der Leitlinien ausgenommen.
59. Einige der von den Mitgliedstaaten geplanten Maßnahmen zur Förderung von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Kraftwerken oder anderen Industrieanlagen, die über CO₂-Abscheidesysteme, Transport- und Speichervorrichtungen oder über einzelne Bestandteile dieser CCS-Kette verfügen, könnten staatliche Beihilfen darstellen. Die bisherigen Erfahrungen reichen jedoch nicht aus, um Leitlinien für die Genehmigung solcher Beihilfen festzulegen. In Anbetracht der strategischen Bedeutung dieser Technologie für die EU im Hinblick auf die Energiesicherheit, die Reduzierung der Treibhausgasemissionen und die Erreichung des langfristigen Ziels, den Anstieg der Durchschnittstemperaturen auf maximal 2°Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, und angesichts der für den Bau umweltverträglicher industrieller Demonstrationsanlagen bis 2015 zugesagten Unterstützung könnte die Beihilfefähigkeit entsprechender Vorhaben auf der

²⁰ ABl. C 323 vom 30.12.2006, S. 1.

²¹ ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 20. Mit Inkrafttreten der neuen Gruppenfreistellungsverordnung findet diese auch auf Ausbildungsbeihilfen Anwendung.

²² ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 33. Mit Inkrafttreten der neuen Gruppenfreistellungsverordnung findet diese auch auf KMU-Beihilfen Anwendung.

²³ Beschluss der Kommission vom 26.7.2001, der den Mitgliedstaaten mit Schreiben SG(2001) D/290869 vom 6.8.2001 zur Kenntnis gebracht worden ist.

STAFF PAPER
PRELIMINARY DRAFT

Grundlage von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b EG-Vertrag oder unter den Voraussetzungen von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag und Rdnr. 134 als wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse geprüft werden.

2.2. Begriffsbestimmungen

60. Für diese Leitlinien gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) **„Umweltschutz“**: jede Maßnahme, die darauf abzielt, einer Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt oder der natürlichen Ressourcen durch die Tätigkeit des Beihilfeempfängers abzuwehren, vorzubeugen oder die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung zu vermindern oder eine rationellere Nutzung dieser Ressourcen einschließlich Energiesparmaßnahmen und die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern²⁴;
- b) **„Energiesparmaßnahmen“**: Maßnahmen, die es Unternehmen ermöglichen, den Energieverbrauch in ihrem Produktionsprozess zu reduzieren;
- c) **„Gemeinschaftsnorm“**:
 - i) eine verbindliche Gemeinschaftsnorm für das von einzelnen Unternehmen zu erreichende Umweltschutzniveau und
 - ii) die Vorgabe der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung²⁵, die besten verfügbaren Techniken entsprechend der neuesten einschlägigen Informationen einzusetzen, die von der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie veröffentlicht wurden;
- d) **„Öko-Innovation“**: jede Form der Innovation, die eine deutliche Verbesserung des Umweltschutzes bewirkt oder zum Ziel hat. Öko-Innovation umfasst neue Produktionsprozesse, neue Produkte oder Dienstleistungen sowie neue Management- und Geschäftsmethoden, die sich dazu eignen, während der Dauer ihrer Anwendung oder Nutzung Gefahren für die Umwelt, Umweltschädigungen oder andere negative Auswirkungen auf die Ressourcennutzung zu vermeiden oder erheblich zu reduzieren.

Nicht als Innovationen gelten entsprechend dem Innovationsbegriff der Kommission²⁶ geringfügige Änderungen oder Verbesserungen, eine Steigerung der Produktions- oder Dienstleistungskapazitäten durch zusätzliche Produktions- oder Logistiksysteme, die den bereits verwendeten sehr ähnlich sind, Änderungen in den Geschäftspraktiken, den Arbeitsabläufen oder Geschäftsbeziehungen, die auf bereits in dem Unternehmen bestehenden betrieblichen Praktiken beruhen, Änderungen in der Geschäftsstrategie, Fusionen und Übernahmen, Einstellung eines Arbeitsablaufs, einfache Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen, Änderungen, die sich allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen ergeben, Kundenausrichtung, regelmäßige jahreszeitliche und sonstige zyklische Veränderungen sowie der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten;

²⁴ Vgl. insbesondere das Sechste Umwelt-Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft 2002-2012.

²⁵ ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26.

²⁶ Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation; ABl. C 323 vom 30.12.2006, S. 1.

STAFF PAPER
PRELIMINARY DRAFT

- e) **„erneuerbare Energien“**: erneuerbare, nicht fossile Energien (Wind- und Sonnenenergie, Erdwärme, Wellen- und Gezeitenenergie, Wasserkraftanlagen, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas);
- f) **„Biomasse“**: der biologisch abbaubare Teil von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen, Abfällen und Rückständen der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und damit verbundener Industriezweige sowie der biologisch abbaubare Teil von Abfällen aus Industrie und Haushalten;
- g) **„Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien“**: in Anlagen erzeugte Energie, in denen ausschließlich erneuerbare Energien eingesetzt werden, sowie bezogen auf den Heizwert der Anteil der Energie, der aus erneuerbaren Energien in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energieträger einsetzen, erzeugt wird einschließlich Strom aus erneuerbaren Energien, der zum Auffüllen von Speichersystemen genutzt wird, aber mit Ausnahme von Strom, der als Ergebnis der Speicherung in Speichersystemen gewonnen wird;
- h) **„Kraft-Wärme-Kopplung“** (KWK): die gleichzeitige Erzeugung thermischer Energie und elektrischer und/oder mechanischer Energie in einem Prozess²⁷;
- i) **„hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung“**: Kraft-Wärme-Kopplung, die den Kriterien in Anhang III der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt²⁸ sowie den harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerten der Entscheidung 2007/74/EG der Kommission²⁹ in Verbindung mit Artikel 4 der Richtlinie entspricht;
- j) **„Fernwärme“**: in einer zentralen Anlage erzeugte Wärme, die über ein Rohrleitungsnetz in Form von Dampf oder Heißwasser einer Vielzahl von Wärmeverbrauchern zur Heizzwecken zugeführt wird;
- k) **„energieeffiziente Fernwärmeanlagen“**: Fernwärmeanlagen, die in Bezug auf die Wärmeerzeugung entweder die Kriterien für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung erfüllen oder die bei ausschließlich wärmeerzeugenden Kesselanlagen mindestens den Referenzwerten für die getrennte Wärmeerzeugung gemäß der Entscheidung 2007/74/EG der Kommission in Verbindung mit der Richtlinie 2004/8/EG entsprechen;
- l) **„Umweltsteuer“**: eine Steuer, deren Gegenstand eine eindeutig negative Auswirkung auf die Umwelt hat oder die bestimmte Tätigkeiten, Gegenstände oder Dienstleistungen belastet, damit die Umweltkosten in deren Preis einfließen und/oder damit die Hersteller und die Verbraucher zu umweltfreundlicherem Verhalten hingeführt werden;
- m) **„gemeinschaftliche Mindeststeuerbeträge“**: die im Gemeinschaftsrecht vorgesehene Mindestbesteuerung.

²⁷ Richtlinie 2004/8/EG; ABl. L 52 vom 21.2.2004, S. 50.

²⁸ ABl. L 52 vom 21.2.2004, S. 50.

²⁹ ABl. L 32 vom 6.2.2007, S. 183.

STAFF PAPER
PRELIMINARY DRAFT

Für Energieerzeugnisse und Strom gelten als gemeinschaftliche Mindeststeuerbeträge die Beträge in Anhang I der Richtlinie 2003/96/EG des Rates zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom³⁰;

- n) „**kleine und mittlere Unternehmen**“ (KMU): kleine und mittlere Unternehmen (Unternehmen) im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission³¹ oder jeder anderen Verordnung, durch die diese Verordnung ersetzt wird;
- o) „**Großunternehmen**“: Unternehmen, die nicht unter die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen fallen;
- p) „**Beihilfe**“: jede Maßnahme, die alle Voraussetzungen des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllt;
- q) „**Beihilfeintensität**“: in Prozent der beihilfefähigen Kosten ausgedrückte Höhe der Bruttobeihilfe. Sämtliche eingesetzten Beträge sind Beträge vor Abzug von Steuern oder anderen Abgaben. Werden Beihilfen nicht in Form von Zuschüssen gewährt, bestimmt sich die Höhe der Beihilfe nach ihrem Subventionsäquivalent. In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden nach dem zum Zeitpunkt ihrer Bewilligung geltenden Wert berechnet. Im Falle zinsbegünstigter Darlehen wird für die Abzinsung und Berechnung des Beihilfebetrags der zum Bewilligungszeitpunkt geltende Referenzzinssatz zugrunde gelegt. Die Beihilfeintensität wird für jeden Empfänger einzeln berechnet;
- r) „**Internalisierung der Kosten**“: der Grundsatz, dass sämtliche mit dem Umweltschutz zusammenhängende Kosten in die Produktionskosten des Unternehmens einfließen;
- s) „**Verursacherprinzip**“: der Grundsatz, dass die Kosten für die Beseitigung von Umweltschäden den Verursachern anzulasten sind, es sei denn, die für den Schaden verantwortliche Person kann nicht festgestellt oder nach Gemeinschaftsrecht oder innerstaatlichem Recht nicht haftbar gemacht oder nicht zur Übernahme der Sanierungskosten herangezogen werden. Ein Umweltschaden ist ein Schaden, den der Verursacher dadurch herbeigeführt hat, dass er die Umwelt direkt oder indirekt belastet hat oder die Voraussetzungen für eine Belastung der natürlichen Umwelt oder der natürlichen Ressourcen geschaffen hat³²;
- t) „**Verursacher**“: derjenige, der die Umwelt direkt oder indirekt belastet oder eine Voraussetzung für die Umweltbelastung schafft³³;
- u) „**schadstoffbelasteter Standort**“: ein Standort, an dem durch menschliches Einwirken gefährliche Stoffe nachweislich in einer solchen Konzentration vorkommen, dass von ihnen unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und der künftigen genehmigten Nutzung des Geländes eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht.

³⁰ ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 51.

³¹ ABl. L 10 vom 13.1.2001, S.33; ABl. L 63 vom 28.2.2004, S. 22.

³² Empfehlung des Rates vom 3. März 1975 über die Kostenzurechnung und die Intervention der öffentlichen Hand bei Umweltschutzmaßnahmen (ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 1).

³³ Empfehlung des Rates vom 3. März 1975 über die Kostenzurechnung und die Intervention der öffentlichen Hand bei Umweltschutzmaßnahmen (ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 1).

STAFF PAPER
PRELIMINARY DRAFT

3. VEREINBARKEIT VON BEIHILFEN NACH ARTIKEL 87 ABSATZ 3 EG-VERTRAG

3.1. Vereinbarkeit von Beihilfen nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag

61. Staatliche Umweltschutzbeihilfen sind gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, wenn sich aus der Abwägungsprüfung ergibt, dass das Vorhaben zu verstärkten Umweltschutzaktivitäten führt, ohne die Handelsbedingungen in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise zu verändern. Für Beihilferegulungen sollte dementsprechend eine angemessene Geltungsdauer vorgesehen werden, wobei die Mitgliedstaaten allerdings die Möglichkeit haben sollten, nach Ablauf der in der Kommissionsentscheidung festgelegten Geltungsdauer die Regelung neu anzumelden. Die Kommission ist eher zu einer wohlwollenden Beurteilung angemeldeter Beihilfemaßnahmen geneigt, wenn den Anmeldungen strenge Auswertungen vergangener vergleichbarer Beihilfemaßnahmen beigelegt werden, in denen der Anreizeffekt der Beihilfe nachgewiesen wird.

Die folgenden Maßnahmen können gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden.

3.1.1. *Beihilfen für Unternehmen, die die Gemeinschaftsnormen übertreffen oder bei Fehlen solcher Normen die Umwelt entlasten*

62. Investitionsbeihilfen für Unternehmen, die die Gemeinschaftsnormen übertreffen oder bei Fehlen solcher Normen die Umwelt entlasten, gelten gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, wenn die Voraussetzungen dieses Abschnitts erfüllt sind.
63. Die geförderte Investition muss eine der beiden nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:
- a) Die Investition muss es dem Beihilfeempfänger ermöglichen, die geltenden Gemeinschaftsnormen unabhängig von verbindlichen nationalen Normen, die strenger sind als die Gemeinschaftsnormen, zu übertreffen und dadurch die durch seine Tätigkeit verursachte Umweltbelastung zu verringern.
 - b) Die Investition muss es dem Beihilfeempfänger ermöglichen, die durch seine Tätigkeit verursachte Umweltbelastung zu verringern, ohne hierzu durch entsprechende Gemeinschaftsnormen verpflichtet zu sein.
64. Für Investitionen, die durchgeführt werden, um bereits verabschiedete, aber noch nicht in Kraft getretene Gemeinschaftsnormen zu erfüllen, dürfen keine Beihilfen gewährt werden³⁴.

Beihilfeintensität

³⁴ Für KMU und den Verkehrssektor dürfen solche Beihilfen allerdings unter den Voraussetzungen unter 3.1.2 und 3.1.3 gewährt werden.

STAFF PAPER
PRELIMINARY DRAFT

65. Die auf der Grundlage der beihilfefähigen Kosten des Vorhabens errechnete Beihilfeintensität darf 50 % brutto der beihilfefähigen Investitionskosten, wie sie unter Rdnrn. 68 bis 72 definiert sind, nicht überschreiten.
66. Bei Öko-Innovationen kann die Intensität um 10 Prozentpunkte erhöht werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Die Öko-Innovation muss gemessen an dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine Neuheit sein oder eine wesentliche Verbesserung darstellen. Die Neuheit kann z. B. anhand einer genauen Beschreibung der Innovation und der Marktbedingungen für die Einführung oder Verbreitung der Innovation nachgewiesen werden, bei der sie mit dem Stand der Verfahren oder betrieblichen Techniken verglichen wird, die von anderen Unternehmen in demselben Wirtschaftszweig allgemein angewandt werden.
 - b) Der erwartete Nutzen für die Umwelt muss deutlich höher sein als die Verbesserung, die aus der allgemeinen Entwicklung des Stands der Technik bei vergleichbaren Tätigkeiten resultiert.³⁵
 - c) Mit dem öko-innovativen Charakter der Investition muss ein eindeutiges Risiko in technologischer, marktbezogener oder finanzieller Hinsicht verbunden sein, das höher ist als das Risiko, das allgemein mit vergleichbaren nicht-innovativen Investitionen verbunden ist. Dieses Risiko kann beispielsweise nachgewiesen werden durch: Kosten in Relation zum Umsatz, Zeitaufwand für die Entwicklung, erwartete Gewinne aus der Öko-Innovation im Vergleich zu den Kosten, Wahrscheinlichkeit eines Fehlschlags.
67. Für Investitionsbeihilfen an KMU kann die Intensität um 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen erhöht werden (siehe Tabelle).

	Intensität der Beihilfen für Unternehmen, die die Gemeinschaftsnormen übertreffen oder bei Fehlen solcher Normen die	Intensität der Beihilfen für Unternehmen, die die Gemeinschaftsnormen übertreffen oder bei Fehlen solcher Normen die Umwelt
--	---	--

³⁵ Können bei der Prüfung quantitative Parameter herangezogen werden, um öko-innovative Tätigkeiten mit konventionellen, nicht innovativen Tätigkeiten zu vergleichen, bedeutet ‚deutlich höher‘, dass die von der Öko-Innovation erwartete marginale Verbesserung in Form einer geringeren Umweltgefährdung oder -belastung oder einer effizienteren Energie- oder Ressourcennutzung mindestens doppelt so hoch sein sollte wie die marginale Verbesserung, die die allgemeine Entwicklung vergleichbarer, nicht innovativer Tätigkeiten erwarten lässt.

Ist diese Vorgehensweise in einem bestimmten Fall nicht geeignet oder ist ein quantitativer Vergleich nicht möglich, sollte der Anmeldung der betreffenden Beihilfe eine ausführliche Beschreibung der Methode beigefügt werden, nach der dieses Kriterium beurteilt werden kann, wobei diese Methode vergleichbaren Anforderungen genügen muss wie die hier vorgeschlagene Vorgehensweise.

STAFF PAPER
PRELIMINARY DRAFT

	Umwelt entlasten	entlasten <i>in Bezug auf Öko-Innovationen</i>
Kleine Unternehmen	70 %	80 %
Mittlere Unternehmen	60 %	70 %
Groß- unternehmen	50 %	60 %

Beihilfefähige Kosten

68. Beihilfefähig sind nur die Investitionsmehrkosten zur Erreichung eines höheren als des aufgrund der Gemeinschaftsnormen geforderten Umweltschutzniveaus.
69. Feststellung des unmittelbar auf den Umweltschutz bezogenen Investitionsanteils:
- a) Als beihilfefähig gilt der Anteil der umweltschutzbezogenen Kosten an den Gesamtkosten der Investition, sofern sich der Anteil der umweltschutzbezogenen Kosten ohne weiteres feststellen lässt.
 - b) Sind die Kosten für Umweltschutzinvestitionen nicht ohne Weiteres von den Gesamtkosten zu trennen, werden die Kosten einer Investition, die technisch vergleichbar ist, aber ein geringeres Maß an Umweltschutz bietet (das verbindlichen Gemeinschaftsnormen – sofern vorhanden - entspricht) und ohne Beihilfe durchgeführt wird, von den beihilfefähigen Kosten abgezogen. Eine technisch vergleichbare Investition ist eine Investition mit der gleichen Produktionskapazität und den gleichen technischen Merkmalen. Wird durch die Investition die Produktionskapazität gesteigert, schließen die beihilfefähigen Kosten nur die Kosten ein, die der ursprünglichen Produktionskapazität entsprechen, d. h. die sich aus der Kapazitätssteigerung ergebenden Vorteile dürfen nicht berücksichtigt werden.
70. Feststellung der Kosten für eine über die Gemeinschaftsnormen hinausgehende Entlastung der Umwelt:
- a) ***Kommt ein Unternehmen nationalen Normen nach, die aufgrund fehlender verbindlicher Gemeinschaftsnormen angenommen wurden,*** entsprechen die beihilfefähigen Kosten den Investitionsmehrkosten zur Erreichung des auf nationaler Ebene vorgeschriebenen Umweltschutzniveaus.
 - b) ***Erfüllt oder übertrifft ein Unternehmen nationale Normen, die strenger sind als die Gemeinschaftsnormen, oder übertrifft es freiwillig die Gemeinschaftsnormen,*** entsprechen die beihilfefähigen Kosten den Investitionsmehrkosten zur Erreichung eines höheren als des auf Gemeinschaftsebene vorgeschriebenen Umweltschutzniveaus. Die Investitionskosten zur Erreichung des aufgrund der Gemeinschaftsnormen geforderten Umweltschutzniveaus sind nicht beihilfefähig.
 - c) ***Fehlen verbindliche Umweltnormen,*** so entsprechen die beihilfefähigen Kosten den Investitionskosten, die notwendig sind, um ein

STAFF PAPER
PRELIMINARY DRAFT

Umweltschutzniveau zu erreichen, das höher ist als das Umweltschutzniveau, das ein Unternehmen ohne Umweltschutzbeihilfe erreichen würde.

71. Feststellung der operativen Gewinne/Kosten: In die beihilfefähigen Kosten dürfen nicht die operativen Gewinne und Kosten eingerechnet werden, die sich aus dem Mehraufwand für den Umweltschutz ergeben und in den ersten fünf Lebensjahren der Investition anfallen.

Unter operativen Gewinnen sind insbesondere solche aus Kapazitätssteigerungen (Anstieg des Nettoertrags, Rückgang der Produktionskosten aufgrund von Größenvorteilen), Kosteneinsparungen oder Nebenprodukten zu verstehen.

Operative Kosten sind vor allem zusätzliche Produktionskosten.

72. Beihilfefähig sind Investitionen in materielle und/oder immaterielle Vermögenswerte.

Bei den Investitionen in materielle Vermögenswerte handelt es sich um Investitionen in Grundstücke, die für die Erfüllung der Umweltschutzziele unbedingt notwendig sind, in Gebäude, Anlagen und Ausrüstungsgüter mit dem Ziel, Umweltbelastungen einzudämmen oder zu beseitigen, sowie Investitionen in die Anpassung von Produktionsverfahren zum Schutz der Umwelt. Beihilfefähig sind auch die Kosten für direkt mit der Investition zusammenhängende Vorstudien.

Investitionen in immaterielle Vermögenswerte, d. h. Ausgaben für den Technologietransfer in Form des Erwerbs von Nutzungslizenzen, Patenten oder Know-how können ebenfalls berücksichtigt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Sie müssen als abschreibungsfähige Vermögenswerte angesehen werden.
- b) Sie müssen zu Marktbedingungen von Unternehmen erworben werden, über die der Erwerber weder eine direkte noch eine indirekte Kontrolle ausübt.
- c) Sie müssen von dem Unternehmen auf der Aktivseite bilanziert werden und mindestens fünf Jahre im Betrieb des Beihilfeempfängers verbleiben und genutzt werden, es sei denn, sie entsprechen veralteter Technik. Werden sie innerhalb dieser fünf Jahre veräußert, vermindern sich die beihilfefähigen Kosten um den Verkaufserlös und die Beihilfe muss gegebenenfalls ganz oder teilweise zurückgezahlt werden.

3.1.2. Beihilfen im Verkehrssektor an Unternehmen, die die Gemeinschaftsnormen übertreffen oder bei Fehlen solcher Normen die Umwelt entlasten

73. Die unter 3.1.1 aufgeführte allgemeine Regelung gilt einschließlich der Bestimmungen über die Beihilfeintensitäten und beihilfefähigen Kosten auch für Beihilfen im Verkehrssektor an Unternehmen, die die Gemeinschaftsnormen übertreffen oder bei Fehlen solcher Normen die Umwelt entlasten. Beihilfen für die Anschaffung neuer Beförderungsmittel für den Straßen-, Schienen-, Binnenschiffs- und Seeverkehr, die angenommenen, aber noch nicht in Kraft getretenen Gemeinschaftsnormen entsprechen, sind bis zum Inkrafttreten dieser Normen zulässig, wenn die neuen Gemeinschaftsnormen, sobald sie verbindlich sind, nicht rückwirkend für bereits erworbene Fahrzeuge gelten.

Bei der Nachrüstung von Fahrzeugen im Verkehrssektor zu Umweltschutzzwecken sind die gesamten Nettokosten beihilfefähig (im Sinne der Definition der

STAFF PAPER
PRELIMINARY DRAFT

beihilfefähigen Kosten im vorstehenden Abschnitt), wenn die vorhandenen Beförderungsmittel so nachgerüstet werden, dass sie Umweltnormen entsprechen, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme dieser Beförderungsmittel noch nicht in Kraft waren, oder wenn für diese Beförderungsmittel keine Umweltnormen gelten.

3.1.3. Beihilfen für KMU zur frühzeitigen Anpassung an künftige Gemeinschaftsnormen

74. Beihilfen, die es KMU ermöglichen, neuen, noch nicht in Kraft getretenen Gemeinschaftsnormen nachzukommen, die einen besseren Umweltschutz gewährleisten, sind mit dem Gemeinsamen Markt im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag vereinbar, wenn die Investition spätestens ein Jahr vor Ablauf der verbindlichen Umsetzungsfrist durchgeführt und abgeschlossen worden ist.

Beihilfeintensität

75. Die Beihilfehöchstintensität beträgt 25 % für kleine Unternehmen und 20 % für mittlere Unternehmen, wenn die Investition mehr als drei Jahre vor dem verbindlichen Umsetzungstermin durchgeführt und abgeschlossen worden ist. Wird die Investition ein bis drei Jahre vor dem Umsetzungstermin abgeschlossen, beträgt die Beihilfehöchstintensität für kleine Unternehmen 20 % und für mittlere Unternehmen 15 % (siehe Tabelle).

	Intensität der Beihilfen für KMU zur frühzeitigen Anpassung an künftige Gemeinschaftsnormen	
	Durchführung und Abschluss der Investition mehr als drei Jahre vor dem verbindlichen Umsetzungstermin	Durchführung und Abschluss der Investition ein bis drei Jahre vor dem verbindlichen Umsetzungstermin
Kleine Unternehmen	25 %	20 %
Mittlere Unternehmen	20 %	15 %

Beihilfefähige Kosten

76. Beihilfefähig sind nur die Investitionsmehrkosten, die zur Erreichung des aufgrund der Gemeinschaftsnormen geforderten Umweltschutzniveaus im Vergleich zu dem Umweltschutzniveau erforderlich sind, das vor Inkrafttreten der betreffenden Normen verbindlich war. Bei der Berechnung der Mehrkosten sind die Rdnrn. 69 und 71 dieser Leitlinien zu beachten.
77. Beihilfefähig sind Investitionen in materielle und/oder immaterielle Vermögenswerte im Sinne von Rdnr. 72.

3.1.4. Beihilfen für Energiesparmaßnahmen

78. Investitions- und/oder Betriebsbeihilfen, die Unternehmen in die Lage versetzen, Energie zu sparen, sind mit dem Gemeinsamen Markt im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag vereinbar, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind.

3.1.4.1. *Investitionsbeihilfen*

Beihilfeintensität

79. Die Beihilfeintensität darf 60 % der beihilfefähigen Investitionskosten nicht überschreiten.
80. Für Beihilfen an KMU kann die Intensität um 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen erhöht werden (siehe Tabelle).

	Intensität der Beihilfen für Energiesparmaßnahmen
Kleine Unternehmen	80 %
Mittlere Unternehmen	70 %
Großunternehmen	60 %

Beihilfefähige Kosten

81. Beihilfefähig sind nur die Investitionsmehrkosten, die zur Erreichung eines höheren als des aufgrund der Gemeinschaftsnormen geforderten Energieeinsparungsniveaus erforderlich sind.

Bei der Berechnung dieser Mehrkosten ist Folgendes zu beachten:

- a) Die Feststellung des unmittelbar auf Energieeinsparung bezogenen Investitionsanteils muss nach den Vorgaben unter Rdnr. 69 erfolgen.
- b) Für die Feststellung eines höheren als des aufgrund der Gemeinschaftsnormen geforderten Energieeinsparungsniveaus sind die Vorgaben unter Rdnr. 70 maßgebend.
- c) Feststellung der operativen Gewinne/Kosten: In die beihilfefähigen Kosten dürfen nicht die operativen Gewinne und Kosten eingerechnet werden, die sich aus dem Mehraufwand für Energiesparmaßnahmen ergeben und die – bei Großunternehmen - in den ersten fünf Lebensjahren der Investition bzw. – bei KMU – in den ersten drei Lebensjahren der Investition anfallen:
 - i. Unter operativen Gewinnen sind insbesondere solche aus Kosteneinsparungen (aufgrund eines niedrigeren Energieverbrauchs sowie andere Einsparungen), Betriebsbeihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten, Kapazitätssteigerungen (Anstieg des

STAFF PAPER
PRELIMINARY DRAFT

Nettoertrags, Rückgang der Produktionskosten aufgrund von
Größenvorteilen) oder Nebenprodukten zu verstehen.

- ii. Operative Kosten sind vor allem zusätzliche Produktionskosten.
82. Beihilfefähig sind Investitionen in materielle und/oder immaterielle Vermögenswerte im Sinne von Rdnr. 72.

3.1.4.2. Betriebsbeihilfen

83. Betriebsbeihilfen für Energiesparmaßnahmen werden nur gewährt, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Die Beihilfe muss sich auf den Ausgleich der Produktionsmehrkosten (netto) im Vergleich zu den Marktpreisen der betreffenden Produkte oder Dienstleistungen unter Berücksichtigung der Vorteile aus der Energieeinsparung beschränken³⁶. Bei der Bestimmung der Höhe der Betriebsbeihilfe müssen etwaige Investitionsbeihilfen, die an das betreffende Unternehmen für die Errichtung seiner neuen Anlage gezahlt werden, von den Produktionskosten abgezogen werden.
 - b) Die Beihilfe ist auf fünf Jahre beschränkt.
84. Bei Beihilfen, die schrittweise verringert werden, kann die Beihilfeintensität im ersten Jahr bis zu 100 % der Mehrkosten betragen, muss aber linear bis zum Ende des fünften Jahres auf 0 % zurückgeführt werden. Bei Beihilfen, die nicht schrittweise verringert werden, darf die Beihilfeintensität 50 % der Mehrkosten nicht überschreiten.

3.1.5. Beihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien

85. Investitions- und/oder Betriebsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien sind mit dem Gemeinsamen Markt im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag vereinbar, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind.

3.1.5.1. Investitionsbeihilfen

Beihilfeintensität

86. Die Beihilfeintensität darf 60 % der beihilfefähigen Investitionskosten nicht überschreiten. Bei Investitionen in die Nutzung von Biomasse darf die Beihilfeintensität 50 % nicht überschreiten.
87. Für Beihilfen an KMU kann die Intensität um 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen erhöht werden (siehe Tabelle).

	Intensität der Beihilfen zur Förderung	Intensität der Beihilfen zur Förderung von Biomasse
--	---	--

³⁶ Die Produktionskosten verstehen sich ohne jede Beihilfe, aber einschließlich eines normalen Gewinns.

STAFF PAPER
PRELIMINARY DRAFT

	erneuerbarer Energien	
Kleine Unternehmen	80 %	70 %
Mittlere Unternehmen	70 %	60 %
Großunternehmen	60 %	50 %

Beihilfefähige Kosten

88. Bei Investitionen in die Nutzung erneuerbarer Energien sind nur die Mehrkosten beihilfefähig, die der Beihilfeempfänger im Vergleich zu einem herkömmlichen Kraftwerk oder Heizsystem mit derselben Kapazität in Bezug auf die tatsächliche Energieerzeugung tragen muss. Kernkraftwerke gelten für die Zwecke dieser Berechnung nicht als konventionelle Kraftwerke.
89. In die beihilfefähigen Kosten dürfen nicht die operativen Gewinne und Kosten eingerechnet werden, die sich aus dem Mehraufwand für erneuerbare Energien ergeben und in den ersten fünf Lebensjahren der Investition anfallen:
- a) Unter operativen Gewinnen sind insbesondere solche aus Kapazitätssteigerungen (Anstieg des Nettoertrags, Rückgang der Produktionskosten aufgrund von Größenvorteilen), Kosteneinsparungen oder Nebenprodukten zu verstehen sowie Gewinne aus anderen Fördermaßnahmen unabhängig davon, ob es sich um staatliche Beihilfen handelt (Betriebsbeihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten, Einspeisetarife oder sonstige Fördermaßnahmen).
 - b) Operative Kosten sind vor allem zusätzliche Produktionskosten.
90. Beihilfefähig sind Investitionen in materielle und/oder immaterielle Vermögenswerte im Sinne von Rdnr. 72.

3.1.5.2. Betriebsbeihilfen

91. Betriebsbeihilfen für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern können gerechtfertigt sein, um die Differenz zwischen den Erzeugungskosten und dem Marktpreis auszugleichen.
92. Die Mitgliedstaaten können Beihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien nach folgenden Modalitäten gewähren:
93. **Option 1:**
- a) Die Mitgliedstaaten können Betriebsbeihilfen als Ausgleich für die Differenz zwischen den Erzeugungskosten und dem Marktpreis des betreffenden Energieerzeugnisses gewähren. Diese Betriebsbeihilfen dürfen nur bis zur vollständigen Abschreibung der Anlagen nach den üblichen Bilanzierungsregeln gewährt werden. Die von der betreffenden Anlage zusätzlich erzeugte Energie ist nicht förderfähig. Durch die Beihilfe kann auch eine normale Kapitalrendite sichergestellt werden, wenn die Mitgliedstaaten

STAFF PAPER
PRELIMINARY DRAFT

nachweisen können, dass dies wegen der geringen Wettbewerbsfähigkeit bestimmter erneuerbarer Energien unerlässlich ist.

- b) Bei der Bestimmung der Höhe der Betriebsbeihilfe müssen etwaige Investitionsbeihilfen, die an das betreffende Unternehmen für die Errichtung seiner Anlage gezahlt werden, von den Produktionskosten abgezogen werden.
- c) Die Mitgliedstaaten müssen ihre Fördervorschriften und insbesondere die Modalitäten für die Berechnung des Beihilfebetrags in den bei der Kommission angemeldeten Beihilferegelungen genau beschreiben.
- d) Im Unterschied zu den meisten anderen erneuerbaren Energien sind die Investitionskosten bei Biomasse relativ gering; dafür fallen höhere Betriebskosten an. Die Kommission kann deshalb Betriebsbeihilfen akzeptieren, die über die Investitionskosten hinausgehen, wenn die Mitgliedstaaten nachweisen können, dass die Gesamtkosten der Unternehmen nach Abschreibung der Anlagen immer noch über den Preisen am Energiemarkt liegen.

94. Option 2:

- a) Die Mitgliedstaaten können erneuerbare Energien durch Marktinstrumente wie Umweltzertifikate oder Ausschreibungen fördern. Auf diese Weise kommt den Erzeugern dieser Energie indirekt eine garantierte Nachfrage zu einem Preis über dem Marktpreis für konventionelle Energie zugute. Der Preis für Umweltzertifikate wird nicht im Voraus festgesetzt, sondern bestimmt sich nach Angebot und Nachfrage.
- b) Stellen diese Marktinstrumente staatliche Beihilfen dar, kann die Kommission diese genehmigen, wenn die Mitgliedstaaten nachweisen können, dass ohne die Förderung die Rentabilität des betreffenden erneuerbaren Energieträgers nicht gewährleistet ist, dass die Förderung insgesamt keine Überkompensation zur Folge hat und die Erzeuger nicht davon abhält, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Die Kommission wird diese Beihilfesysteme für einen Zeitraum von zehn Jahren genehmigen.

3.1.6. Beihilfen für Kraft-Wärme-Kopplung

95. Investitions- und/oder Betriebsbeihilfen für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sind mit dem Gemeinsamen Markt im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag vereinbar, wenn die Anlage die Kriterien für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung unter Rdnr. 60 Buchstabe i erfüllt und wenn

- a) die neue KWK-Block insgesamt weniger Primärenergie verbraucht als eine getrennte Erzeugung im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG und der Kommissionsentscheidung 2007/74/EG;
- b) die Verbesserung eines vorhandenen KWK-Blocks oder die Umrüstung eines vorhandenen Kraftwerks in einen KWK-Block im Vergleich zur Ausgangssituation zu Primärenergieeinsparungen führt.

3.1.6.1. Investitionsbeihilfen

Beihilfeintensität

STAFF PAPER
PRELIMINARY DRAFT

96. Die Beihilfeintensität darf 60 % der beihilfefähigen Investitionskosten nicht überschreiten.
97. Für Beihilfen an KMU kann die Intensität um 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen erhöht werden (siehe Tabelle).

	Intensität der Beihilfen für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung
Kleine Unternehmen	80 %
Mittlere Unternehmen	70 %
Großunternehmen	60 %

Beihilfefähige Kosten

98. Beihilfefähig sind nur die Investitionsmehrkosten zur Errichtung einer hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlage. Von den beihilfefähigen Kosten sind die Kosten einer Alternativinvestition abzuziehen, die ohne Beihilfe getätigt worden wäre.
99. Die beihilfefähigen Kosten müssen nach den Vorgaben für erneuerbare Energien unter Rdnr. 89 berechnet werden.
100. Beihilfefähig sind Investitionen in materielle und/oder immaterielle Vermögenswerte im Sinne von Rdnr. 72.

3.1.6.2. Betriebsbeihilfen

101. Betriebsbeihilfen für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen können nach Maßgabe der Bestimmungen für Betriebsbeihilfen für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern unter 3.1.5.2 gewährt werden:
- a) für Unternehmen, die Wärme und Strom für die Allgemeinheit liefern, wenn die Kosten für deren Erzeugung über den Marktpreisen liegen. Ob die Beihilfe unerlässlich ist, bestimmt sich nach den Kosten und Einnahmen, die aus der Erzeugung und dem Verkauf von Strom und Wärme resultieren;
 - b) für den Einsatz der Kraft-Wärme-Kopplung in der Industrie, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Kosten für die Produktion einer Energieeinheit mit dieser Technik über dem Marktpreis für eine Einheit herkömmlicher Energie liegen. Zu den Produktionskosten kann die normale Rentabilität der Anlage gehören; etwaige Gewinne des Unternehmens durch die Wärmeerzeugung müssen jedoch von den Produktionskosten abgezogen werden.

3.1.7. Beihilfen für Fernwärmanlagen

102. Umweltschutzbeihilfen für Investitionen in energieeffiziente Fernwärmanlagen sind mit dem Gemeinsamen Markt im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag vereinbar, wenn die begünstigte Anlage weniger Primärenergie verbraucht,

STAFF PAPER
PRELIMINARY DRAFT

die Kriterien für energieeffiziente Fernwärmeanlagen unter Rdnr. 60 Buchstabe k erfüllt und wenn

- a) der kombinierte Betrieb zur Erzeugung von Wärme (und Strom im Falle der Kraft-Wärme-Kopplung) und Verteilung der Wärme zu Primärenergieeinsparungen führt, oder
- b) die Investition für die Nutzung und Verteilung von Abwärme zum Zwecke der Fernwärmeversorgung bestimmt ist.

Beihilfeintensität

- 103. Die Beihilfeintensität darf bei Fernwärmeanlagen 50 % der beihilfefähigen Investitionskosten nicht überschreiten. Ist die Beihilfe nur für die Wärmeerzeugung bestimmt, gelten für energieeffiziente Fernwärmeanlagen, in denen erneuerbare Energien oder KWK-Techniken zum Einsatz kommen, die Bestimmungen unter 3.1.5. bzw. 3.1.6.
- 104. Für Beihilfen an KMU kann die Intensität um 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen erhöht werden (siehe Tabelle).

	Intensität der Beihilfen für energieeffiziente Fernwärmeanlagen, die konventionelle Energieträger nutzen
Kleine Unternehmen	70 %
Mittlere Unternehmen	60 %
Großunternehmen	50 %

Beihilfefähige Kosten

- 105. Beihilfefähig sind nur die Investitionsmehrkosten zur Errichtung einer energieeffizienten Fernwärmeanlage. Von den beihilfefähigen Kosten sind die Kosten einer Alternativinvestition abzuziehen, die ohne Beihilfe getätigt worden wäre.
- 106. Die beihilfefähigen Kosten müssen nach den Vorgaben unter Rdnrn. 69-71 berechnet werden.
- 107. Beihilfefähig sind Investitionen in materielle und/oder immaterielle Vermögenswerte im Sinne von Rdnr. 72.

3.1.8. Beihilfen für Abfallbewirtschaftung

- 108. Umweltschutzbeihilfen für Investitionen in die Bewirtschaftung von Abfällen anderer Unternehmen, einschließlich Wiederverwendung, Recycling und Rückgewinnung, sind mit dem Gemeinsamen Markt im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-

STAFF PAPER
PRELIMINARY DRAFT

Vertrag vereinbar, wenn bei der Abfallbewirtschaftung die Rangfolge der Bewirtschaftungsprioritäten eingehalten wird³⁷ und die Voraussetzungen unter Rdnr. 109 erfüllt sind.

109. Investitionsbeihilfen für Abfallbewirtschaftung werden nur gewährt, wenn alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Ziel der Investition ist die Reduzierung der von anderen Unternehmen („Verursacher“) und nicht der vom Beihilfeempfänger verursachten Umweltbelastung.
 - b) Die Verursacher dürfen durch die Beihilfe nicht indirekt von einer Last befreit werden, die sie nach Gemeinschaftsrecht tragen müssen oder die als normaler Unternehmensaufwand anzusehen ist.
 - c) Die Investition muss über den Stand der Technik³⁸ hinausgehen oder herkömmliche Technologien innovativ einsetzen.
 - d) Die behandelten Stoffe würden andernfalls entsorgt oder in einer weniger umweltschonenden Weise behandelt.
 - e) Die Investition darf nicht dazu führen, dass sich lediglich die Nachfrage nach verwertbaren Stoffen erhöht, ohne dass dafür gesorgt wird, dass ein größerer Teil dieser Stoffe gesammelt wird.

Beihilfeintensität

110. Die Beihilfeintensität darf 50 % der beihilfefähigen Investitionskosten nicht überschreiten.
111. Für Beihilfen an KMU kann die Intensität um 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen erhöht werden (siehe Tabelle).

	Intensität der Beihilfen für Abfallbewirtschaftung
Kleine Unternehmen	70 %
Mittlere Unternehmen	60 %

³⁷ In der Gemeinschaftsstrategie für die Abfallwirtschaft festgelegte Rangfolge der Bewirtschaftungsprioritäten, KOM(96) 399 endg. vom 30.7.1996. In dieser Mitteilung bezeichnet die Kommission die Abfallvermeidung als vorrangiges Ziel für die Verminderung der Umweltrisiken. Die Abfallbewirtschaftung ist unter drei Gesichtspunkten zu betrachten: Wiederverwendung, Recycling und Rückgewinnung. Abfälle, die unvermeidbar sind, müssen gefahrenlos verwertet und beseitigt werden. In ihrer Mitteilung „Weiterentwicklung der nachhaltigen Ressourcennutzung: Eine thematische Strategie für Abfallvermeidung und –recycling“ (KOM(2005) 666) hat die Kommission diese Grundsätze erneut bekräftigt und konkrete Maßnahmen zu Abfallvermeidung und – recycling angekündigt.

³⁸ Dem Stand der Technik entspricht ein Verfahren, wenn die Verwendung eines Abfallprodukts zur Herstellung eines Endprodukts wirtschaftlich rentabel ist und üblicher Praxis entspricht. Der Stand der Technik ist gegebenenfalls aus der Sicht des technologischen Stands in Europa und des Gemeinsamen Markts auszulegen.

STAFF PAPER
PRELIMINARY DRAFT

Großunternehmen	50 %
------------------------	------

Beihilfefähige Kosten

112. Beihilfefähig sind nur die für eine Investition in die Abfallbewirtschaftung notwendigen Mehrkosten, die vom Beihilfeempfänger aufgebracht werden, im Vergleich zur herkömmlichen Produktion, bei der die Abfallbewirtschaftung nicht in gleichem Umfang zum Tragen kommt. Die Kosten einer Investition in herkömmliche Produktionsverfahren müssen von den beihilfefähigen Kosten abgezogen werden.
113. In die beihilfefähigen Kosten dürfen nicht die operativen Gewinne und Kosten eingerechnet werden, die sich aus dem Mehraufwand für die Abfallbewirtschaftung ergeben und in den ersten fünf Lebensjahren der Investition anfallen³⁹:
- a) Unter operativen Gewinnen sind insbesondere solche aus Kapazitätssteigerungen (Anstieg des Nettoertrags, Rückgang der Produktionskosten aufgrund von Größenvorteilen), Kosteneinsparungen oder Nebenprodukten sowie Betriebsbeihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten zu verstehen.
 - b) Operative Kosten sind vor allem zusätzliche Produktionskosten.
114. Beihilfefähig sind Investitionen in materielle und/oder immaterielle Vermögenswerte im Sinne von Rdnr. 72.

3.1.9. Beihilfen für die Sanierung schadstoffbelasteter Standorte

115. Investitionsbeihilfen für Unternehmen, die Umweltschäden beseitigen, indem sie schadstoffbelastete Standorte sanieren, sind mit dem Gemeinsamen Markt im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag⁴⁰ vereinbar, wenn hierdurch der Umweltschutz verbessert wird. Bei den Umweltschäden kann es sich um eine Beeinträchtigung der Bodenqualität, des Oberflächen- oder des Grundwassers handeln⁴¹.

Wird der für die Umweltschäden Verantwortliche, d. h. der Verursacher, eindeutig ermittelt, so muss dieser aufgrund des Verursacherprinzips ohne staatliche Beihilfe finanziell für die Sanierung aufkommen. Verursacher ist die Person, die unbeschadet einschlägiger Gemeinschaftsvorschriften nach nationalem Recht haftet.

³⁹ Betreffen die Investitionen nur den Umweltschutz, ohne dass sonstige wirtschaftliche Vorteile erzielt werden, wird zur Bestimmung der beihilfefähigen Kosten kein weiterer Abzug vorgenommen.

⁴⁰ Sanierungsarbeiten der öffentlichen Hand auf eigenen Grundstücken fallen nicht automatisch unter Artikel 87 EG-Vertrag. Probleme beihilfenrechtlicher Art können sich allerdings dann stellen, wenn das Grundstück nach Abschluss der Sanierung unter Marktwert veräußert wird. In diesem Fall gilt weiterhin die Mitteilung der Kommission betreffend „Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand“ (ABl. C 209 vom 10.7.1997, S. 3).

⁴¹ Alle Ausgaben eines Unternehmens für die Sanierung seines Standorts gelten unabhängig davon, ob sie in der Bilanz als Anlagevermögen ausgewiesen werden können, als beihilfefähige Investitionen zur Sanierung eines schadstoffbelasteten Standorts.

STAFF PAPER
PRELIMINARY DRAFT

Beihilfen können deshalb nur dann gewährt werden, wenn der Verursacher nicht festgestellt oder nach Gemeinschaftsrecht oder innerstaatlichem Recht nicht haftbar gemacht werden kann.

Beihilfeintensität

116. Beihilfen für die Sanierung schadstoffbelasteter Standorte können bis zu 100 % der beihilfefähigen Kosten ausmachen.

Der Gesamtbeihilfebetrug darf jedoch keinesfalls die tatsächlichen Ausgaben des Unternehmens überschreiten.

Beihilfefähige Kosten

117. Die beihilfefähigen Kosten entsprechen den Kosten der Sanierungsarbeiten abzüglich der Wertsteigerung des Grundstücks.

3.1.10. Beihilfen für Standortverlagerungen

118. Investitionsbeihilfen für Standortverlagerungen aus Gründen des Umweltschutzes sind mit dem Gemeinsamen Markt im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag vereinbar, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Verlegung des Standorts muss aus Gründen des Umweltschutzes oder aus Präventionsgründen erfolgen und sich aus einer Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung, in der die Verlegung angeordnet wird, oder einer Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und der zuständigen Behörde ergeben.
- b) Das Unternehmen muss sich an seinem neuen Standort nach dem Recht richten, das die strengsten Umweltschutznormen vorsieht.

119. Beihilfeempfänger können sein:

- a) Unternehmen in einem Stadtgebiet oder in einem als Natura 2000 bezeichneten Gebiet, die rechtmäßig einer Tätigkeit nachgehen, die eine größere Umweltbelastung verursacht, und deswegen ihren Standort in ein geeigneteres Gebiet verlegen müssen (wobei ‚rechtmäßig‘ bedeutet, dass das Unternehmen allen einschlägigen gesetzlichen Vorgaben und Umweltschutznormen nachkommen muss) und
- b) Betriebe oder Anlagen im Sinne der Seveso-II-Richtlinie.

Beihilfeintensität

120. Die Beihilfeintensität darf 50 % der beihilfefähigen Investitionskosten nicht überschreiten. Die Beihilfeintensität kann bei mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte und bei kleinen Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden (siehe Tabelle).

	Intensität der Beihilfen für Standortverlagerungen
--	---

STAFF PAPER
PRELIMINARY DRAFT

Kleine Unternehmen	70 %
Mittlere Unternehmen	60 %
Großunternehmen	50 %

Beihilfefähige Kosten

121. Um die Höhe der beihilfefähigen Kosten bei Standortverlagerungen zu bestimmen, zieht die Kommission insbesondere folgende Kosten-Nutzen-Faktoren heran:

a) Nutzen:

- i. Verkaufserlös oder Mieteinnahmen aus den aufgegebenen Anlagen und Grundstücken
- ii. Abfindung im Falle der Enteignung
- iii. andere materielle Vorteile im Zusammenhang mit der Verlegung der Anlagen, insbesondere infolge einer Verbesserung der verwendeten Technologie sowie buchmäßige Gewinne infolge der Wertsteigerung der Anlagen
- iv. Investitionen zur Steigerung der Kapazitäten

b) Kosten:

- i. die Kosten für den Erwerb eines Grundstücks und für den Bau oder den Erwerb neuer Anlagen mit derselben Kapazität wie die aufgegebenen Anlagen
- ii. Vertragsstrafen wegen Kündigung eines Miet- oder Pachtvertrags für Grundstücke oder Gebäude, wenn die Kündigung vorzeitig aufgrund einer Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung erfolgt, in der die Standortverlegung angeordnet wird.

3.1.11. Beihilfen in Form von Umweltsteuerermäßigungen oder -befreiungen

122. Beihilfen in Form einer Umweltsteuerermäßigung oder –befreiung zugunsten von bestimmten Gruppen von Unternehmen sind mit dem Gemeinsamen Markt im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag vereinbar, wenn sie eine erhebliche Verbesserung des Umweltschutzes bewirken und dem allgemeinen Steuerziel nicht zuwiderlaufen.

123. Wenn ein Mitgliedstaat eine Umweltsteuerregelung einführt oder ändert und bestimmten Gruppen von Unternehmen eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung gewährt, wird die Steuerermäßigung oder –befreiung (einschließlich eines Nullsatzes) für die Dauer von **zehn Jahren** für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Das Unternehmen, das die Steuerermäßigung/Steuerbefreiung in Anspruch nehmen kann, zahlt dennoch einen **nennenswerten Teil** der betreffenden Steuer.
 - i. Die Kommission versteht unter einem nennenswerten Teil mindestens 20 % der nationalen Steuer, wenn es sich um einen

STAFF PAPER
PRELIMINARY DRAFT

Wirtschaftszweig oder ein Erzeugnis handelt, deren Besteuerung auf Gemeinschaftsebene nicht geregelt ist.

- ii. Bei Umweltsteuern, die durch eine Richtlinie der Gemeinschaft geregelt sind, versteht die Kommission unter einem nennenswerten Teil das in der Richtlinie vorgeschriebene Mindeststeuerniveau.
 - iii. Bei Umweltsteuern für Energieverwendungen, die vom Anwendungsbereich der betreffenden Richtlinie ausdrücklich nicht erfasst sind, versteht die Kommission unter einem nennenswerten Teil entweder mindestens 20 % der nationalen Steuer oder den Betrag, der dem in der Richtlinie vorgeschriebenen Mindeststeuerniveau entspricht, falls dieser niedriger ist.
- b) Außer im Falle von Begünstigten, deren Verbrauch oder Emissionswerte sich nachweislich nicht reduzieren lassen, sind die Steuerermäßigungen oder –befreiungen Gegenstand einer **Vereinbarung** zwischen dem Mitgliedstaat und den begünstigten Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen, in der sich die Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen verpflichten, während der Geltungsdauer der Steuervergünstigung bestimmte Umweltschutzziele zu erreichen. Diese Vereinbarungen, die unter anderem eine Senkung des Energieverbrauchs, der Emissionen oder andere umweltschonende Maßnahmen zum Gegenstand haben können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
- i. Jeder Mitgliedstaat handelt den Inhalt dieser Vereinbarungen aus, der von der Kommission bei der Anmeldung der Beihilfevorhaben geprüft wird. In den Vereinbarungen werden insbesondere die Maßnahmen und Investitionen sowie ein Zeitplan festgelegt.
 - ii. Die Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, dass eine unabhängige Stelle die Einhaltung der in diesen Vereinbarungen eingegangenen Verpflichtungen auf der Grundlage des Zeitplans überprüft.
 - iii. Die Vereinbarungen müssen mindestens alle drei Jahre dem Stand der technologischen und sonstigen Entwicklung angepasst werden und wirksame Sanktionen für den Fall vorsehen, dass die Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

124. Zusätzlich zu den vorgenannten Voraussetzungen sind Steuerermäßigungen oder -befreiungen im Falle gemeinschaftsrechtlich geregelter Steuern nur dann mit Artikel 87 EG-Vertrag vereinbar, wenn sie in der betreffenden Regelung vorgesehen sind und den dort festgelegten Grenzen und Bedingungen entsprechen.

3.1.12. Beihilfen in Verbindung mit handelbaren Umweltzertifikaten

125. Mit handelbaren Umweltzertifikaten können staatliche Beihilfen verschiedener Art verbunden sein, z. B. wenn Mitgliedstaaten diese Zertifikate unter ihrem Marktwert vergeben. Solche staatliche Beihilfen können im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt werden, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Regelungen für handelbare Zertifikate müssen so beschaffen sein, dass Umweltschutzziele erreicht werden, die über die Ziele hinausgehen, die auf der

STAFF PAPER
PRELIMINARY DRAFT

Grundlage der für die begünstigten Unternehmen verbindlichen Gemeinschaftsnormen zu erreichen sind.

- b) Die Zuteilung hat in transparenter Weise auf der Grundlage objektiver Kriterien und bestmöglicher Datenquellen zu erfolgen, und die Gesamtzahl der Zertifikate, die einem Unternehmen zu einem Preis unter ihrem Marktwert zugeteilt werden, darf nicht höher sein als sein voraussichtlicher Bedarf⁴².
 - c) Die Zuteilungsmethode darf nicht bestimmte Unternehmen oder Sektoren begünstigen, es sei denn, dies ist durch die dem System innewohnende Logik gerechtfertigt oder für die Übereinstimmung mit anderen Umweltpolitiken notwendig.
 - d) Insbesondere dürfen Zertifikate neuen Anbietern grundsätzlich nicht zu günstigeren Bedingungen zugeteilt werden als den bereits auf dem Markt vertretenen Unternehmen. Durch die Zuteilung einer höheren Zahl von Zertifikaten an bereits etablierte Unternehmen darf der Marktzugang nicht unangemessen beschränkt werden.
126. Die Kommission wird die Voraussetzungen für die Vereinbarkeit solcher Zertifikate mit dem Gemeinsamen Markt gegebenenfalls den umweltpolitischen Entwicklungen anpassen⁴³.

3.2. Anreizeffekt und Notwendigkeit der Beihilfe

127. Staatliche Beihilfen müssen einen Anreizeffekt aufweisen, d. h. sie müssen das Verhalten des Beihilfeempfängers dahingehend ändern, dass der Umweltschutz verbessert wird.
128. Die Kommission schließt einen solchen Anreizeffekt aus, wenn mit dem förderfähigen Vorhaben bereits vor Stellung des Beihilfeantrags begonnen wurde.
129. Im Falle von KMU wird der Anreizeffekt automatisch für alle Arten von Beihilfen angenommen, wenn mit dem förderfähigen Vorhaben nicht bereits vor Stellung des Beihilfeantrags begonnen wurde.
130. Bei allen anderen beihilfefähigen Vorhaben muss der Mitgliedstaat, der das Vorhaben anmeldet, den Anreizeffekt nachweisen.
131. Als Nachweis für den Anreizeffekt sollte der Mitgliedstaat mitteilen, was der Beihilfeempfänger ohne die Beihilfe tun würde und warum in einer kontrafaktischen Situation die umweltschonendere Alternative nicht zum Zuge kommen würde. Der Mitgliedstaat sollte insbesondere erläutern, warum der Beihilfeempfänger das Vorhaben ohne Beihilfe nicht durchführen würde.
132. Neue Investitionen, die der Umwelt zugute kommen, können über ihren Wert für die Umwelt hinaus Eigenschaften aufweisen, die für Privatunternehmen auch ökonomisch

⁴² Diese Bestimmung kann von der Kommission überprüft werden, wenn sie ihren Vorschlag für eine neue Richtlinie über das EU-Emissionshandelsystems für die Zeit nach 2012 annimmt.

⁴³ Dies wäre bei einer Überarbeitung der Richtlinie 2003/87/EG insbesondere im Falle von Regelungen denkbar, die CO₂-Emissionen zum Gegenstand haben.

STAFF PAPER
PRELIMINARY DRAFT

attraktiv sind. Es lassen sich folgende nicht direkt mit dem Umweltziel verbundene Vorteile unterscheiden:

- a) Geringere Produktionsstückkosten unter anderem durch einen geringeren Materialverbrauch, Energieeinsparungen, höhere Produktivität und andere Kosteneinsparungen: Hieraus kann sich die Möglichkeit ergeben, den Produktpreis rentabel zu senken und/oder die Einnahmen zu steigern.
 - b) Innovative, qualitätsverbessernde Eigenschaften: Das Produkt kann sich anhand dieser innovativen Eigenschaften qualitativ von Konkurrenzprodukten abheben, so dass ein höherer Preis für dieses Produkt verlangt werden kann.
 - c) Ein „Öko-Image“ kann von sich aus einen Marktwert darstellen, wenn es eine höhere Nachfrage bewirkt und damit zu höheren Marktanteilen führt oder Preiserhöhungen ermöglicht.
 - d) Durch die Kennzeichnung eines Produkts als ‚umweltverträglich hergestellt‘ kann der Hersteller unter Umständen einen höheren Preis verlangen als für ein gleichartiges Produkt, das auf konventionelle Weise hergestellt wurde.
 - e) Durch frühzeitige Anpassung an in der Zukunft verbindliche Normen, mit deren Einführung gerechnet wird, werden in Zukunft anfallende Kosten vermieden, und es besteht die Möglichkeit, einen Vorreitervorteil zu erlangen.
133. Die Mitgliedstaaten können auf die vorstehenden Kriterien sowie auf andere relevante Kriterien Bezug nehmen, um nachzuweisen, dass mit dem förderfähigen Vorhaben keine Vorteile verbunden sind, die es auch ohne Beihilfe für die betreffenden Unternehmen hinreichend attraktiv machen würden.

3.3. Vereinbarkeit von Beihilfen nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b EG-Vertrag

134. Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse, die vorrangig Umweltschutzziele verfolgen, können gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b EG-Vertrag als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Die geplante Beihilfe betrifft ein bestimmtes Vorhaben, das hinsichtlich seiner Durchführung einschließlich der Beteiligten, seiner Ziele, der zur Erreichung der Ziele vorgesehenen Mittel und seiner Wirkungen genau festgelegt ist. Die Kommission kann auch eine Gruppe von Vorhaben als ein Vorhaben betrachten.
 - b) Das Vorhaben muss von gemeinsamem europäischem Interesse sein: Das Vorhaben muss beispielsweise durch seine herausragende Bedeutung für die Umweltstrategie der Europäischen Union konkret, vorbildlich und erkennbar zum Gemeinschaftsinteresse im Bereich des Umweltschutzes beitragen. Der mit dem Vorhaben angestrebte Vorteil darf nicht auf den oder die Mitgliedstaaten beschränkt sein, die das Vorhaben durchführen, sondern muss sich auf die gesamte Gemeinschaft erstrecken. Das Vorhaben muss einen wesentlichen Beitrag zu den Gemeinschaftszielen leisten. Der bloße Umstand, dass das Vorhaben von Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten ausgeführt wird, reicht hierzu nicht aus.
 - c) Die Beihilfe muss einen Anreiz für die Durchführung des Vorhabens, mit dem ein hohes Risiko verbunden sein muss, bieten und für das Vorhaben notwendig sein.

STAFF PAPER
PRELIMINARY DRAFT

- d) Das Vorhaben muss von seinem Volumen, d. h. von seinem Umfang und seinen Umweltwirkungen, her von besonderer Bedeutung sein.
135. Damit die Kommission solche Vorhaben angemessen würdigen kann, muss das gemeinsame europäische Interesse konkret belegt werden: So ist beispielsweise nachzuweisen, dass das Vorhaben erhebliche Fortschritte bei der Verwirklichung spezifischer Umweltziele der Gemeinschaft erwarten lässt.
136. Die Kommission wird angemeldete Vorhaben günstiger beurteilen, wenn der Begünstigte einen beträchtlichen Eigenbeitrag leistet. Günstiger beurteilt werden auch angemeldete Vorhaben, an denen Unternehmen aus vielen Mitgliedstaaten beteiligt sind.
137. Wenn die Beihilfe gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b EG-Vertrag als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen wird, kann die Kommission höhere Beihilfesätze als in diesen Leitlinien genehmigen.

4. EINGEHENDE PRÜFUNG DER VEREINBARKEIT VON BEIHILFEN

4.1. Maßnahmen, die einer eingehenden Prüfung bedürfen

138. Damit die Kommission eine eingehendere Prüfung größerer Beihilfebeträge, die auf der Grundlage genehmigter Beihilferegulungen gewährt wurden, vornehmen und entscheiden kann, ob die Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist, müssen die Mitgliedstaaten jede auf der Grundlage einer genehmigten Regelung oder einzeln gewährte Investitions- oder Betriebsbeihilfe, die die folgenden Voraussetzungen erfüllt, im Voraus bei der Kommission anmelden:
- a) **Maßnahmen, die unter eine Gruppenfreistellungsverordnung fallen:** in allen Fällen, in denen die GVO die *Einzelanmeldung der Beihilfe* bei der Kommission *zwingend vorschreibt*.
- b) **unter die vorliegenden Leitlinien fallende Einzelbeihilfen** in folgenden Fällen:
- i. Investitionsbeihilfen: wenn der Beihilfebetrag 5 Mio. EUR für ein Unternehmen überschreitet (selbst wenn die Beihilfe Teil einer genehmigten Beihilferegulung ist);
 - ii. Betriebsbeihilfen für Energiesparmaßnahmen: wenn der Beihilfebetrag 5 Mio. EUR für ein einzelnes Unternehmen in fünf Jahren überschreitet;
 - iii. Betriebsbeihilfen für die Erzeugung von Strom und/oder Wärme aus erneuerbaren Energieträgern: wenn die Beihilfe für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern an Standorten mit einer Stromerzeugungskapazität von mehr als 100 MW gewährt wird;
 - iv. Beihilfen für die Erzeugung von Biokraftstoff: wenn die Beihilfe für Anlagen zur Erzeugung von Biokraftstoff an Standorten mit einer Produktionskapazität von mehr als 100 000 Tonnen jährlich gewährt wird;
 - v. Beihilfen für Kraft-Wärme-Kopplung: wenn die Beihilfe für KWK-Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität von mehr als 200 MW

STAFF PAPER
PRELIMINARY DRAFT

gewährt wird. Beihilfen zur Wärmeerzeugung aus KWK-Anlagen werden anhand der Stromerzeugungskapazität geprüft;

vi. Betriebsbeihilfen in Form von Steuerermäßigungen/-befreiungen, sofern die von den Unternehmen entrichteten ermäßigten Energiesteuern unter dem gemeinschaftlichen Mindestniveau liegen oder es an einer Regelung auf Gemeinschaftsebene fehlt:

a) für Begünstigte, die gemeinschaftsrechtlich geregelten Energiesteuern oder Energiesteuern unterliegen, die ausdrücklich vom Anwendungsbereich der geltenden EG-Richtlinie ausgenommen sind, und deren zu versteuernder Jahresverbrauch folgende Werte überschreitet⁴⁴:

i. Elektrizität: 2 000 000 MWh

ii. Kohle und Koks: 6 700 000 GJ Bruttoheizwert

iii. Erdgas: 6 700 000 GJ Bruttoheizwert

iv. Schweres Heizöl: 67 000 Tonnen

v. Gasöl: 48 000 000 Liter;

b) für Begünstigte, die nicht gemeinschaftsrechtlich geregelten Steuern oder anderen gemeinschaftsrechtlich geregelten Umweltsteuern als Energiesteuern unterliegen, wenn der Beihilfebetrag 5 000 000 Mio. EUR über einen Zeitraum von fünf Jahren überschreitet.

139. Die Mitgliedstaaten können Betriebsbeihilfen für neue Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern gewähren. Berechnungsgrundlage sind in diesem Fall die vermiedenen externen Kosten. Auch diese Betriebsbeihilfen müssen angemeldet und eingehend geprüft werden. Die vermiedenen externen Kosten sind die zusätzlichen Umweltkosten, die die Gesellschaft hätte tragen müssen, wenn die gleiche Energiemenge in einer mit konventionellen Energieträgern funktionierenden Anlage erzeugt worden wäre. Sie errechnen sich aus der Differenz zwischen den von den Erzeugern erneuerbarer Energien verursachten, aber nicht beglichenen externen Kosten und den von Erzeugern nicht erneuerbarer Energien verursachten, aber nicht beglichenen externen Kosten. Für diese Berechnungen muss der Mitgliedstaat eine international anerkannte und von der Kommission zuvor genehmigte Berechnungsmethode verwenden. Er muss unter anderem eine begründete, mit Zahlen belegte vergleichende Kostenanalyse vorlegen zusammen mit einer Schätzung der von konkurrierenden Energieerzeugern verursachten externen Kosten, um nachzuweisen, dass die Beihilfe tatsächlich einen Ausgleich für die vermiedenen externen Kosten darstellt.

Übersteigt die Höhe der den Erzeugern gewährte Beihilfe den Betrag, der sich aus Option 1 (vgl. Rdnr. 93) für Betriebsbeihilfen für erneuerbare Energien ergibt, muss die überschüssige Beihilfe von den Unternehmen in jedem Fall in erneuerbare Energien reinvestiert werden.

⁴⁴ Die Kommission kann diese Kriterien bei einer Überarbeitung der Richtlinie 2003/96/EG überprüfen.

STAFF PAPER
PRELIMINARY DRAFT

140. Die Prüfung einer Beihilfe erfolgt stets unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit gemessen an dem der Beihilfesache innewohnenden wettbewerbsverfälschenden Potenzial. Die Tatsache, dass eine eingehende Prüfung erfolgt, muss daher nicht in allen Fällen zwangsläufig zur Einleitung eines förmlichen Prüfverfahrens führen.
141. Sofern sich die Mitgliedstaaten uneingeschränkt kooperativ zeigen und rechtzeitig ausreichende Informationen liefern, wird die Kommission das Ihrige tun, um die Untersuchung rasch zum Abschluss zu bringen. Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, jedwedes Material bereitzustellen, das ihrer Ansicht nach für die Würdigung der Sache nützlich sein kann. Sie können dabei insbesondere auf Prüfungen früherer Beihilferegulungen oder -maßnahmen, Folgenabschätzungen der Bewilligungsbehörde oder sonstige Studien im Bereich des Umweltschutzes zurückgreifen.

4.2. Kriterien für die Prüfung bestimmter Einzelfälle nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten

142. Bei der eingehenden Prüfung werden **zusätzlich** zu den in Kapitel 3 beschriebenen Kriterien die unter 4.2.1 und 4.2.2 aufgeführten positiven und negativen Faktoren bewertet. Die dort festgelegten Beihilfeintensitäten müssen in jedem Fall eingehalten werden. Im Falle von Beihilfen in Form von Steuerbefreiungen und -ermäßigungen werden bei einer eingehenden Prüfung die positiven und negativen Faktoren bewertet, wenn sie für diese Form der Beihilfe relevant sind.
143. Die Kommission wird bei einer eingehenden Prüfung von Beihilfen in Form von Steuerermäßigungen und -befreiungen und ihren etwaigen Gegenleistungen insbesondere den Belegten Rechnung tragen, mit denen der betreffende Mitgliedstaat nachweist, dass sich der Energieverbrauch bzw. die Emissionswerte des Beihilfeempfängers nicht reduzieren lassen. Hierzu wird unter Berücksichtigung externer Prüfungen die Situation des Beihilfeempfängers mit den leistungsstärksten vergleichbaren Unternehmen desselben Sektors verglichen.

4.2.1. Positive Auswirkungen der Beihilfe

144. Die Tatsache, dass die Beihilfe Unternehmen veranlasst, Umweltschutz zu betreiben, den sie ohne die Beihilfe nicht betrieben hätten, ist der wichtigste positive Aspekt, der bei der Prüfung der Vereinbarkeit der Beihilfe zu berücksichtigen ist.

4.2.1.1. Vorliegen eines Marktversagens

145. Die Kommission wird im Allgemeinen das Vorhandensein negativer externer Effekte bestimmter umweltschädlicher Praktiken oder Produkte nicht in Frage stellen, sondern prüfen, ob die staatliche Beihilfe spürbare Auswirkungen auf den Umweltschutz hat. Sie wird zu diesem Zweck vor allem den (quantifizierbaren) Beitrag der Maßnahme zum Umweltschutz und das angestrebte Umweltschutzniveau im Vergleich zu den bestehenden Normen auf Gemeinschaftsebene und/oder auf Ebene der übrigen Mitgliedstaaten messen.
146. Um die positiven Auswirkungen von Beihilfen in Form von Steuerermäßigungen/Steuerbefreiungen für die Umwelt zu bewerten, wird die

STAFF PAPER
PRELIMINARY DRAFT

Kommission die Gegenleistungen analysieren und dabei vor allem auf folgende Aspekte abheben:

- a) genaue Art der für die Steuerermäßigungen bzw. -befreiungen erbrachten Gegenleistungen im Bereich des Umweltschutzes;
 - b) Höhe der Umweltsteuer, die das begünstigte Unternehmen nach der Ermäßigung noch entrichtet, und quantifizierbarer Nutzen für die Umwelt in Form der Verringerung der Umweltbelastung. Wenn das begünstigte Unternehmen trotz Ermäßigung immer noch einen nennenswerten Steueranteil zahlt, kann es zum Umweltschutz beitragen;
 - c) quantifizierbarer Nutzen der Gegenleistungen für die Umwelt in Form einer Verringerung der Umweltbelastung;
 - d) Zeithorizont für die erwartete Umweltentlastung.
147. Die Kommission wird ferner die Gründe prüfen, die Beihilfen zur Anpassung an nationale Normen, die über die Gemeinschaftsnormen hinausgehen, und Beihilfen in Form der Ermäßigung oder Befreiung von der Ökosteuern rechtfertigen. Sie wird dabei vor allem Wesen, Art und Standort des größten Konkurrenten des Beihilfeempfängers, die durch die Einführung nationaler Normen (bzw. von Steuerregelungen oder Emissionshandelssystemen) verursachten Kosten für den Beihilfeempfänger im Falle des Ausbleibens der Beihilfe und die den Hauptkonkurrenten des Beihilfeempfängers durch diese Normen entstehenden Kosten berücksichtigen.

4.2.1.2. Zweckmäßigkeit des Instruments

148. Ob eine staatliche Beihilfe das geeignete Mittel zur Verwirklichung des angestrebten Umweltschutzziels ist, ist ein wichtiger Aspekt bei der Abwägungsprüfung, da mit anderen, weniger wettbewerbsverzerrenden Instrumenten unter Umständen dieselben Ergebnisse erzielt und staatliche Beihilfen das Verursacherprinzip konterkarieren können.
149. Im Rahmen ihrer Vereinbarkeitsprüfung wird die Kommission vor allem etwaige Folgenabschätzungen, die der betreffende Mitgliedstaat für die geplante Maßnahme durchgeführt hat und die gegebenenfalls auch Überlegungen zum Einsatz alternativer politischer Maßnahmen beinhalten, sowie Belege für die Einhaltung des Verursacherprinzips berücksichtigen.

4.2.1.3. Anreizeffekt und Notwendigkeit der Beihilfe

150. Staatliche Beihilfen müssen einen Anreizeffekt haben, d. h. sie müssen das Verhalten des Beihilfeempfängers dahingehend ändern, dass dieser die Umwelt in Bezug auf die Menge oder den Zeithorizont des Schadstoffausstoßes entlastet. Die Notwendigkeit einer Beihilfe ergibt sich nicht allein aus der Verbesserung des Umweltschutzniveaus. Wie ausführlich unter 3.2 erläutert, sind die positiven Auswirkungen neuer Investitionen oder Produktionsmethoden in der Regel nicht auf die Umwelt beschränkt.
151. Bei ihrer Analyse berücksichtigt die Kommission neben der in Kapitel 3 dargelegten Berechnung der Mehrkosten folgende Faktoren:

STAFF PAPER
PRELIMINARY DRAFT

- a) **Erwartete Verhaltensänderung:** Es muss nachgewiesen werden, dass mindestens einer der nachstehenden Faktoren eintritt, wobei immer zu berücksichtigen ist, wie sich ein Unternehmen in dem betreffenden Wirtschaftssektor im Normalfall verhalten hätte:
- i) *Verbesserung des Umweltschutzes in Bezug auf die Art des Schadstoffausstoßes:* Verringerung einer bestimmten Form der Umweltbelastung, die ohne die Beihilfe nicht erfolgt wäre
 - ii) *Verbesserung des Umweltschutzes in Bezug auf den Umfang des Schadstoffausstoßes:* Verringerung einer bestimmten Form der Umweltbelastung in größerem Maße, als dies ohne die Beihilfe erfolgt wäre
 - iii) *Beschleunigung der Umweltentlastung:* Verringerung des Schadstoffausstoßes zu einem früheren Zeitpunkt, als dies ohne die Beihilfe der Fall gewesen wäre.
- b) **Produktionsvorteile:** Ist die Investition zusätzlich mit Vorteilen wie Kapazitäts- oder Produktivitätssteigerungen, weiteren Kostensenkungen oder Qualitätsverbesserungen verbunden, mindert dies normalerweise den Anreizeffekt der Beihilfe.
- c) **Imagevorteile:** Wenn es Anzeichen dafür gibt, dass das begünstigte Unternehmen oder die betreffende Branche aus einem umweltfreundlicheren Image weiteren Nutzen ziehen können, ist der Anreizeffekt in der Regel geringer einzuschätzen.
- d) **Vorteile durch Kenntlichmachung des Herstellungsverfahrens:** Wenn Unternehmen einer Branche/eines Wirtschaftssektor umweltfreundliche Produkte von herkömmlichen Produkten trennen und höhere Preise für die umweltverträglichen Erzeugnisse verlangen können, mindert dies in der Regel den Anreizeffekt.
- e) **Mögliche künftige verbindliche Normen:** Wenn auf Gemeinschaftsebene Verhandlungen über die Einführung (strengerer) verbindlicher Normen geführt werden, die durch die Beihilfemaßnahme gefördert werden sollen, ist der Anreizeffekt der Beihilfe normalerweise niedriger anzusetzen.
- f) **Risiko:** Wenn tatsächlich die Gefahr besteht, dass die Investition weniger einträglich ist als erwartet, fällt der Anreizeffekt in der Regel höher aus.
- g) **Rentabilität:** Wenn unter Berücksichtigung aller vorstehenden Vorteile und Risiken die Rentabilität der Maßnahme über den Zeitpunkt hinaus, zu dem die Investition gänzlich abgeschrieben ist oder die Betriebsbeihilfe auslaufen soll, negativ ausfällt, ist der Anreizeffekt der Beihilfe in der Regel gegeben.
152. Die Kommission prüft, ob der Beihilfeempfänger durch die sofortige Umsetzung nationaler Umweltnormen oder -abgaben in Fällen, in denen weniger strenge oder gar keine Gemeinschaftsnormen existieren, stark belastet worden und nicht in der Lage gewesen wäre, die damit verbundenen Kosten zu tragen.
153. Um den Anreizeffekt von Beihilfen zu bewerten, die in Form von Steuerermäßigungen oder -befreiungen gewährt werden, prüft die Kommission, ob die Beihilfe die

STAFF PAPER
PRELIMINARY DRAFT

Empfänger dazu veranlasst, Maßnahmen zum Schutz der Umwelt, beispielsweise in Form von Vereinbarungen mit dem betreffenden Mitgliedstaat, zu ergreifen.

4.2.1.4. Verhältnismäßigkeit der Beihilfe

154. Der Mitgliedstaat muss nachweisen, dass die Beihilfe notwendig ist, die Höhe auf ein Mindestmaß beschränkt bleibt und das Selektionsverfahren verhältnismäßig ist. Die Kommission prüft in diesem Zusammenhang Folgendes:

- a) **Selektionsprozess:** Das Selektionsverfahren muss diskriminierungsfrei, transparent und offen sein und darf nicht unnötigerweise Unternehmen ausschließen, die eventuell mit Projekten konkurrieren können, die dasselbe Umweltziel verfolgen. Es sollte dazu führen, dass diejenigen Unternehmen ausgewählt werden, die das Umweltziel mit dem geringsten Beihilfebetrug bzw. am kostengünstigsten erreichen können.
- b) **Auf das Mindestmaß beschränkte Beihilfe:** Die Mitgliedstaaten müssen nachweisen, dass die Beihilfeintensität, die an die Berechnung der Mehrkosten (siehe Kapitel 3) geknüpft ist, unter Berücksichtigung aller unter 4.2.1.3 genannten Vorteile und Risiken nicht zu einem Beihilfebetrug führt, der die voraussichtliche mangelnde Rentabilität mehr als wettmacht.

155. Im Fall von Umweltbeihilfen steuerlicher Art prüft die Kommission, ob die von den Mitgliedstaaten angewandten Kriterien und Bedingungen der speziellen Situation des Beihilfeempfängers angemessen sind. Die Kommission prüft in diesem Zusammenhang insbesondere Folgendes:

- a) Gegenleistungen für die Steuerermäßigungen bzw. -befreiungen
 - i. Beihilfen in Form von Steuerermäßigungen sind als verhältnismäßig zu betrachten, wenn das Unternehmen de facto einen nennenswerten Teil der Steuer zahlt; in diesem Fall bedarf es im Hinblick auf die Verfälschung des Wettbewerbs nicht unbedingt zusätzlicher Maßnahmen.
 - ii. Feststellung zusätzlicher Maßnahmen, die von den Unternehmen ergriffen werden:
 - Die Kosten der Maßnahmen, die von den Unternehmen ergriffen werden müssen, um die formal vereinbarten Umweltziele zu erreichen, sind mit den Kosten der Investitionen zu vergleichen, die ansonsten getätigt worden wären, wobei etwaige sonstige Vorteile, die dem Unternehmen dadurch entstehen, mit zu berücksichtigen sind.
 - In den Vereinbarungen muss präzisiert werden, welche der fraglichen Investitionen in welchem Zeitraum getätigt werden.
 - Der Mitgliedstaat muss eine unabhängige und strenge Kontrolle nach einem bestimmten Zeitplan sowie alle drei Jahre eine Überprüfung der Vereinbarungen im Lichte der technologischen und sonstigen Entwicklung vornehmen.

STAFF PAPER
PRELIMINARY DRAFT

- Die Vereinbarungen müssen wirksame Sanktionen für den Fall vorsehen, dass der Beihilfeempfänger die darin enthaltenen Bedingungen nicht einhält.
 - Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die Befreiungen und Vereinbarungen nach spätestens fünf Jahren einer Bewertung unterzogen werden.
- b) Wechselwirkung zwischen dem EG-Emissionshandelssystem und der Treibhausgassteuer in den Fällen, in denen beide Systeme zur Anwendung kommen;
- c) Gesamthöhe der zu zahlenden Steuern ohne Beihilfe und deren Anteil am Umsatz.

4.2.2. Analyse der Wettbewerbs- und Handelsverzerrungen

156. Bei der Prüfung der nachteiligen Auswirkungen einer Beihilfemaßnahme konzentriert sich die Kommission auf die vorhersehbaren Auswirkungen der Umweltbeihilfe auf den Wettbewerb zwischen Unternehmen auf den betroffenen Produktmärkten⁴⁵.
157. Ist die Beihilfe verhältnismäßig, was vor allem dann der Fall ist, wenn bei der Berechnung der Mehrinvestitionen oder zusätzlichen Betriebskosten alle dem Unternehmen entstehenden Vorteile berücksichtigt wurden, dürften sich die nachteiligen Auswirkungen der Beihilfe in Grenzen halten. Ein gewinnorientiertes Unternehmen wird in der Regel jedoch nur über das gesetzlich vorgeschriebene Umweltschutzniveau hinausgehen, wenn es daraus zumindest einen geringfügigen Vorteil ziehen kann.
158. Die nachteiligen Folgen von Beihilfen, die in Form von Steuerermäßigungen/Steuerbefreiungen gewährt werden, rühren von den geringeren Kosten her, die den Unternehmen aufgrund der niedrigeren Steuersätze entstehen. Sind die Kosten für die Leistungen, die im Gegenzug zu der Steuerermäßigung/Steuerbefreiung erbracht werden, sehr hoch, entstehen nur geringe Kostenvorteile. Aber selbst dann kann die Beihilfe noch nachteilige Auswirkungen haben, indem beispielsweise ein unrentables Unternehmen künstlich am Leben erhalten wird, denn von einem profitablen Unternehmen darf erwartet werden, dass es in der Lage ist, seine Produktionsmethoden an die Umweltschutzerfordernisse, die der Steuer zugrunde liegen, anzupassen. Zudem kann die Beihilfe nachteilige Folgen für indirekt betroffene, komplementäre Produktmärkte haben, da dadurch die Produktionskosten des begünstigten Unternehmens gesenkt und/oder neue Wettbewerber vom Markt ferngehalten werden können.

⁴⁵ Die Beihilfe kann Auswirkungen auf mehrere Märkte gleichzeitig haben, denn ihre Wirkung muss nicht unbedingt auf den Markt beschränkt sein, dem die geförderte Tätigkeit zuzurechnen ist, sondern kann auch vorgelagerte, nachgelagerte oder komplementäre Märkte betreffen oder sonstige Märkte, auf denen der Beihilfeempfänger bereits tätig ist oder demnächst tätig werden könnte.

STAFF PAPER
PRELIMINARY DRAFT

4.2.2.1. Dynamische Anreize/Verdrängungseffekt

159. Umweltschutzbeihilfen können dazu führen, dass die Beihilfeempfänger sich mit Investitionen in umweltfreundliche Technologien, die über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinausgehen, zurückhalten und darauf warten, dass der Staat eingreift.
160. Die Kommission prüft in diesem Zusammenhang Folgendes:
- a) **Höhe der Beihilfe:** Je höher die Beihilfe, desto eher kann ein Teil der Beihilfe dazu missbraucht werden, den Wettbewerb zu verfälschen. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die Beihilfe im Verhältnis zum Umfang der allgemeinen Geschäftstätigkeit des Beihilfeempfängers großzügig bemessen ist.
 - b) **Häufigkeit:** Erhält ein Unternehmen wiederholt Beihilfen, ist die Wahrscheinlichkeit größer, dass dynamische Anreize dadurch verfälscht werden.
 - c) **Bewilligungszeitraum:** Bei Betriebsbeihilfen mit längerer Laufzeit wächst die Gefahr einer Wettbewerbsverfälschung.
 - d) **Degressive Staffelung:** Bei einem schrittweisen Abbau der Betriebsbeihilfe erhält das begünstigte Unternehmen einen Anreiz, seine Effizienz zu steigern, so dass die Verfälschung dynamischer Anreize mit der Zeit geringer wird.
 - e) **Bereitschaft zur Erfüllung künftiger Normen:** Wenn die Beihilfe dem betreffenden Unternehmen die Erfüllung neuer Umweltnormen ermöglicht, von denen angenommen wird, dass sie die Gemeinschaft in absehbarer Zukunft einführen wird, senkt die geförderte Investition die Kosten von Investitionen, die das Unternehmen in jedem Fall hätte tätigen müssen.
 - f) **Niveau der gesetzlich vorgeschriebenen Umweltnormen und/oder Höhe der Besteuerung im Verhältnis zu den Umweltzielen:** Je niedriger das gesetzlich vorgeschriebene Umweltschutzniveau, desto größer ist die Gefahr, dass die Beihilfe, die gewährt wird, um über dieses Niveau hinauszugehen, nicht notwendig ist und Investitionen verdrängt oder dass sie in einer Weise verwendet wird, die dynamische Anreize verfälscht.
 - g) **Gefahr der Quersubventionierung:** Bei Unternehmen, die eine breite Palette von Produkten herstellen oder dasselbe Produkt sowohl auf konventionelle Weise als auch in einem umweltfreundlichen Verfahren herstellen, ist die Gefahr der Quersubventionierung höher.
 - h) **Technologische Neutralität:** Bezieht sich eine Beihilfemaßnahme ausschließlich auf eine Technologie, ist die Gefahr einer Verfälschung dynamischer Anreize größer.

4.2.2.2. Weiterführung unrentabler Unternehmen

161. Umweltschutzbeihilfen können als Übergangslösung gerechtfertigt sein, solange noch keine vollständige Zurechnung der negativen externen Effekte möglich ist. Sie sollten nicht dazu dienen, Unternehmen, die wegen ihrer geringen Leistungsfähigkeit außerstande sind, sich auf umweltfreundlichere Normen und Technologien umzustellen, unnötig Hilfestellung zu leisten.

STAFF PAPER
PRELIMINARY DRAFT

162. Die Kommission prüft in diesem Zusammenhang Folgendes:

- a) **Wesen und Art des begünstigten Unternehmens:** Besitzt das begünstigte Unternehmen nur eine relativ geringe Produktivität und wenig Finanzkraft, ist die Wahrscheinlichkeit größer, dass die Beihilfe dazu beiträgt, das Unternehmen künstlich am Markt zu halten.
- b) **Überkapazitäten in dem Wirtschaftssektor, in dem die Beihilfe vergeben werden soll:** In Wirtschaftssektoren mit Überkapazitäten können Investitionsbeihilfen dazu führen, dass die Überkapazitäten bestehen bleiben und ineffiziente Marktstrukturen aufrechterhalten werden.
- c) **Normales Geschäftsgebaren in dem Wirtschaftssektor, in dem die Beihilfe vergeben werden soll:** Haben andere Unternehmen desselben Sektors dasselbe Umweltschutzniveau auch ohne Beihilfe erreicht, ist die Wahrscheinlichkeit größer, dass die Beihilfe dazu dient, unrentable Unternehmen am Markt zu halten.
- d) **Niveau der verbindlichen Umweltnormen:** Fehlt es an Normen oder sind die verbindlichen Normen im Verhältnis zum aktuellen Umweltschutzniveau relativ niedrig, ist das Risiko größer, dass die Beihilfe ineffizientes Geschäftsgebaren erzeugt oder aufrechterhält.
- e) **Bewilligungszeitraum:** Je länger der Zeitraum, über den die Beihilfe gewährt wird, desto größer ist die Gefahr, dass die Beihilfe unrentable Unternehmen am Markt hält.
- f) **Höhe der Investitionskosten oder der Steuerbeihilfe im Verhältnis zum Umsatz des begünstigten Unternehmens:** Je höher die Kosten bzw. die Beihilfe im Verhältnis zur Tätigkeit des begünstigten Unternehmens, desto eher wird die Beihilfe zu Ineffizienz führen.

4.2.2.3. Marktmacht/wettbewerbsausschließendes Verhalten

163. Die Kommission prüft das Ausmaß der Marktmacht des Beihilfeempfängers zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe und die als Ergebnis der Beihilfe zu erwartende Änderung der Marktmacht. Umweltschutzbeihilfen für Unternehmen mit erheblicher Marktmacht können von diesen zur Stärkung oder Aufrechterhaltung ihrer Marktmacht durch weitere Produktdifferenzierung oder den Ausschluss von Wettbewerbern benutzt werden. Auf Märkten, auf denen jeder einzelne Beihilfeempfänger einen Anteil von weniger als 25 % hält, und auf Märkten mit einem Marktkonzentrationsindex von unter 2000 gemessen nach dem Herfindahl-Hirschman-Index (HHI) dürften nach Ansicht der Kommission kaum Wettbewerbsbedenken aus Gründen der Marktmacht bestehen.

164. Die Kommission prüft in diesem Zusammenhang Folgendes:

- a) **Marktmacht des begünstigten Unternehmens und Marktstruktur:** Nimmt das begünstigte Unternehmen bereits eine beherrschende Stellung auf einem Produktmarkt ein⁴⁶, könnte diese Marktbeherrschung durch eine weitere

⁴⁶ Die Beihilfe kann Auswirkungen auf mehrere Märkte gleichzeitig haben, denn ihre Wirkung muss nicht unbedingt auf den Markt beschränkt sein, dem die geförderte Tätigkeit zuzurechnen ist, sondern kann auch

STAFF PAPER
PRELIMINARY DRAFT

Schwächung des Wettbewerbsdrucks seitens der Wettbewerber des begünstigten Unternehmens noch verstärkt werden.

- b) **Marktzutritt:** Ist die Beihilfe für Produktmärkte oder Technologien bestimmt, die mit Produkten konkurrieren, bei denen das begünstigte Unternehmen einst eine Monopolstellung einnahm und immer noch über Marktmacht verfügt, kann die Beihilfe zu dem strategischen Zweck der Marktabschottung oder der Verhinderung der Hinwendung der Konkurrenz zu umweltverträglicheren Erzeugnissen verwendet werden.
- c) **Produktdifferenzierung und Preisdiskriminierung:** Die Beihilfe kann sich insofern nachteilig auswirken, als sie dem begünstigten Unternehmen eine Produktdifferenzierung und Preisdiskriminierung zum Nachteil der Verbraucher ermöglicht.
- d) **Nachfragemacht:** Die Marktmacht eines Unternehmens kann durch die Marktstellung der Abnehmer eingeschränkt werden. Das Vorhandensein starker Abnehmer kann als eine Art Gegengewicht gegen Marktmacht fungieren, wenn davon auszugehen ist, dass die Abnehmer versuchen werden, weiterhin für ausreichenden Wettbewerb im Markt zu sorgen.
- e) **Selektionsprozess:** Beihilfemaßnahmen, die es Unternehmen mit starker Marktstellung ermöglichen, den Selektionsprozess zu beeinflussen, in dem sie beispielsweise für eine Beihilfe in Frage kommende Unternehmen empfehlen dürfen oder Umweltprojekte so beeinflussen können, dass alternative Projekte grundlos benachteiligt werden, werden sehr wahrscheinlich bei der Kommission auf Bedenken stoßen.
- f) **Wettbewerbsbedingungen auf den betroffenen Märkten und Bedeutung des Preiswettbewerbs zwischen den Wettbewerbern** Je stärker der Wettbewerb über den Preis ausgetragen wird, desto größer ist die Gefahr, dass er durch in Form von Steuerermäßigungen/-befreiungen gewährte Beihilfen beeinträchtigt wird. Sind hingegen die Produkte stark differenziert und ist der Preis nicht unbedingt wettbewerbsentscheidend, dürften die Auswirkungen von Beihilfen in Form von Steuerermäßigungen/-befreiungen weniger spürbar sein.

4.2.2.4. Auswirkungen auf den Handel und den Standort

165. Staatliche Umweltschutzbeihilfen können dazu führen, dass in bestimmten Gebieten vor allem wegen der vergleichsweise geringeren Produktionskosten oder höherer Produktionsstandards günstigere Produktionsbedingungen herrschen. Dies kann Unternehmen dazu verleiten, ihren Standort in die Fördergebiete zu verlegen oder die Handelsströme dorthin umzuleiten.

vorgelagerte, nachgelagerte oder komplementäre Märkte betreffen oder sonstige Märkte, auf denen der Beihilfeempfänger bereits tätig ist oder demnächst tätig werden könnte.

STAFF PAPER
PRELIMINARY DRAFT

4.2.3. Abwägungsprüfung und Entscheidung

166. Die Kommission wägt die positiven und negativen Auswirkungen der Maßnahme gegeneinander ab, um festzustellen, ob die Wettbewerbsverfälschungen die Handelsbedingungen in einem dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Maße beeinträchtigen.
167. Die Kommission kann gegen eine angemeldete Beihilfe keine Einwände erheben, ohne dass sie hierzu ein förmliches Prüfverfahren einleiten muss, oder aber gemäß dem förmlichen Prüfverfahren nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999⁴⁷ beschließen, das Verfahren mit einer Entscheidung nach Artikel 7 der genannten Verordnung einzustellen. Erlässt sie eine Entscheidung nach Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung, so kann sie diese beispielsweise mit nachstehenden Bedingungen versehen, die Verfälschungen des Wettbewerbs oder Auswirkungen auf den Handel mindern und verhältnismäßig sein müssen:
- a) Senkung der Beihilfeintensitäten unter die gemäß Kapitel 3 zulässige Obergrenze oder Verringerung der Steuerermäßigung;
 - b) getrennte Buchführung, um eine Quersubventionierung zwischen Märkten zu verhindern, wenn das begünstigte Unternehmen auf mehreren Märkten tätig ist;
 - c) Erhöhung der als Gegenleistung für die Steuerermäßigung vereinbarten Umweltauflagen;
 - d) keine Diskriminierung anderer potenzieller Beihilfeempfänger (Verringerung der Selektivität).

5. KUMULIERUNG

168. Die in diesen Leitlinien genannten Beihilfeobergrenzen gelten unabhängig davon, ob das Vorhaben ganz aus staatlichen Mitteln oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird.
169. Auf der Grundlage der vorliegenden Leitlinien genehmigte Beihilfen dürfen nicht mit anderen staatlichen Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag oder mit Mitteln aus dem Gemeinschaftshaushalt kumuliert werden, wenn sich aus dieser Kumulierung eine Beihilfeintensität ergibt, die über der nach diesen Leitlinien zulässigen Intensität liegt. Sind die beihilfefähigen Ausgaben für den Umweltschutz ganz oder teilweise noch aus anderen Gründen förderfähig, gilt hingegen für den gemeinsamen Anteil die nach den einschlägigen Vorschriften günstigste Obergrenze.
170. Umweltschutzbeihilfen dürfen hinsichtlich derselben beihilfefähigen Kosten nicht mit De-minimis-Beihilfen kumuliert werden, wenn dadurch die nach den vorliegenden Leitlinien zulässige Höchstintensität überschritten wird.

⁴⁷ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 EG-Vertrag (ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1).

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

6.1. Berichterstattung und Überwachung

6.1.1. Jahresberichte

171. Gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 659/1999⁴⁸ und (EG) Nr. 794/2004⁴⁹ sind die Mitgliedstaaten gegenüber der Kommission zur Vorlage von Jahresberichten verpflichtet.
172. Abgesehen von den dort genannten Erfordernissen müssen die Jahresberichte über die Gewährung von Umweltschutzbeihilfen für jede genehmigte Beihilferegung in Bezug auf Großunternehmen folgende Angaben enthalten:
- den Namen des Beihilfeempfängers
 - die Höhe der Beihilfe für jeden Beihilfeempfänger
 - die Beihilfeintensität
 - eine Beschreibung der Zielsetzungen der Maßnahme und der Art des Umweltschutzes, der damit gefördert werden soll
 - die Wirtschaftszweige, in denen die geförderten Vorhaben durchgeführt werden
 - eine Erklärung, wie der Anreizeffekt gewahrt wurde, insbesondere unter Hinweis auf die Indikatoren und Kriterien in Kapitel 4.
173. Im Falle von Steuervergünstigungen muss der Mitgliedstaat lediglich den Wortlaut der Rechtsgrundlage beifügen, die Gruppen der begünstigten Unternehmen und die Wirtschaftszweige angeben, die von diesen Steuervergünstigungen am stärksten betroffen sind, und darlegen, in welcher Weise der Anreizeffekt im Falle von Großunternehmen gewahrt wurde.
174. Die Jahresberichte werden auf der Internetseite der Kommission veröffentlicht.

6.1.2. Zugang zum Volltext der Regelungen

175. Die Kommission hält weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz von staatlichen Beihilfen in der Gemeinschaft für erforderlich. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass die Mitgliedstaaten, die Wirtschaft, interessierte Dritte und die Kommission problemlos Zugang zum vollständigen Wortlaut aller einschlägigen Regelungen über Umweltbeihilfen erhalten.
176. Eine einfache Möglichkeit ist die Einrichtung von miteinander verbundenen Internetseiten. Aus diesem Grund wird die Kommission bei der Überprüfung von Regelungen über Umweltbeihilfen systematisch von den betreffenden Mitgliedstaaten

⁴⁸ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 EG-Vertrag (ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1).

⁴⁹ Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1).

STAFF PAPER
PRELIMINARY DRAFT

verlangen, dass der vollständige Wortlaut aller Beihilferegulungen im Internet veröffentlicht und die entsprechende Internet-Adresse der Kommission mitgeteilt wird. Die Regelung darf nicht vor ihrer Veröffentlichung im Internet zur Anwendung kommen.

177. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass über die gewährten Umweltschutzbeihilfen ausführliche Aufzeichnungen aufbewahrt werden. Diese Aufzeichnungen, aus denen zweifelsfrei hervorgehen muss, dass die beihilfefähigen Kosten und die festgelegten Beihilfehöchstintensitäten eingehalten wurden, müssen vom Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe an zehn Jahre vorgehalten und der Kommission auf Verlangen übermittelt werden.

Die Kommission wird darauf zurückgreifen, um vier Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Leitlinien eine Bewertung vornehmen zu können⁵⁰.

6.2. Zweckdienliche Maßnahmen

178. Die Kommission schlägt den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 88 Absatz 1 EG-Vertrag bezüglich ihrer bestehenden Beihilferegulungen im Umweltbereich folgende zweckdienliche Maßnahmen vor:

Um Übereinstimmung mit den vorliegenden Leitlinien herzustellen, sollten die Mitgliedstaaten erforderlichenfalls ihre betreffenden Regelungen innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der Leitlinien anpassen. Dabei gelten folgende Ausnahmen:

- i. Die neue Obergrenze für große Einzelvorhaben gilt ab Inkrafttreten dieser Leitlinien.
 - ii. Die ausführliche Berichtspflicht gilt bereits für Beihilfen, die sechs Monate nach Inkrafttreten der Leitlinien aufgrund bestehender Beihilferegulungen gewährt wurden.
179. Die Mitgliedstaaten werden ersucht, binnen zwei Monaten vom Datum der Veröffentlichung der Leitlinien im Amtsblatt ihre ausdrückliche, uneingeschränkte Zustimmung zu den vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen zu erteilen. In Ermangelung einer Antwort geht die Kommission davon aus, dass der betreffende Mitgliedstaat den vorgeschlagenen Maßnahmen nicht zustimmt.

6.3. Inkrafttreten, Gültigkeit und Überarbeitung

180. Die Leitlinien treten am 1. Januar 2008 oder, falls sie bis dahin nicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, am ersten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und ersetzen den Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen vom 3. Februar 2001 (Amtsblatt C 37 vom 3.2.2001).
181. Die vorliegenden Leitlinien gelten bis zum 31. Dezember 2014. Die Kommission kann den Gemeinschaftsrahmen nach Anhörung der Mitgliedstaaten vor diesem Termin aus

⁵⁰ Die Mitgliedstaaten können die Kommission dabei unterstützen, indem sie ihre eigene Ex-post-Bewertung der Beihilferegulungen und Einzelbeihilfen vorlegen.

STAFF PAPER
PRELIMINARY DRAFT

wichtigen wettbewerbs- oder umweltpolitischen Gründen oder im Zuge anderer Gemeinschaftspolitiken oder internationaler Verpflichtungen ändern. Solche Änderungen können insbesondere angesichts künftiger internationaler Vereinbarungen und künftiger EG-Vorschriften im Bereich des Klimaschutzes notwendig werden. Vier Jahre nach ihrer Veröffentlichung nimmt die Kommission auf der Grundlage von Fakten und den Ergebnissen umfangreicher Anhörungen, die sie vor allem auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen durchführt, eine Evaluierung der vorliegenden Leitlinien vor. Die Ergebnisse der Evaluierung werden dem Europäischen Parlament, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen sowie den Mitgliedstaaten übermittelt.

182. Die Kommission wendet die vorliegenden Leitlinien auf alle angemeldeten Beihilfevorhaben an, über die sie nach der Veröffentlichung der Leitlinien im *Amtsblatt* zu entscheiden hat, auch wenn diese Vorhaben vor der Veröffentlichung angemeldet wurden. Dies gilt auch für im Rahmen genehmigter Beihilferegelungen gewährte Einzelbeihilfen, die gesondert bei der Kommission angemeldet werden müssen.
183. Gemäß der Bekanntmachung der Kommission über die zur Beurteilung unrechtmäßiger staatlicher Beihilfen anzuwendenden Regeln⁵¹ fallen nicht angemeldete Beihilfen
- a) unter die vorliegenden Leitlinien, wenn die Beihilfe nach ihrem Inkrafttreten gewährt wurde;
 - b) in allen übrigen Fällen unter die zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe geltenden Vorschriften.

⁵¹ ABl. C 119 vom 22.5.2002, S. 22.

STAFF PAPER
PRELIMINARY DRAFT

Anhang I

Tabelle zur Erläuterung der Beihilfeintensitäten in Bezug auf die beihilfefähigen Kosten:

	Kleine Unternehmen	 Mittlere Unternehmen	 Großunternehmen
<i>Beihilfen an Unternehmen, die die Gemeinschaftsnormen übertreffen oder bei Fehlen solcher Normen die Umwelt entlasten</i>	70 % 80 % bei Öko-Innovationen	60 % 70 % bei Öko-Innovationen	50 % 60 % bei Öko-Innovationen
<i>Beihilfen zur frühzeitigen Anpassung an künftige Gemeinschaftsnormen</i> - mehr als drei Jahre - zwischen einem und drei Jahren vor dem verbindlichen Umsetzungstermin	25 % 20 %	20 % 15 %	-
<i>Beihilfen für Abfallbewirtschaftung</i>	70 %	60 %	50 %
<i>Beihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien</i>	80 % 70 % für Biomasse	70 % 60 % für Biomasse	60 % 50 % für Biomasse
<i>Beihilfen für Energiesparmaßnahmen</i> <i>Beihilfen für KWK-Anlagen</i>	80 %	70 %	60 %
<i>Beihilfen für Fernwärmeanlagen, die konventionelle Energieträger nutzen</i>	70 %	60 %	50 %

STAFF PAPER
PRELIMINARY DRAFT

<i>Beihilfen für die Sanierung schadstoffbelasteter Standorte</i>	100 %	100 %	100 %
<i>Beihilfen für Standortverlagerungen</i>	70 %	60 %	50 %